Beiträge zur Geschichte der bayerischen Verfassungsurkunde,

insbesondere des vierten Titels derselben (§§ 1—5, 9—12).

Inaugural-Dissertation,

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Oskar von Reinhardstoettner

aus München,

Rechtspraktikant am k. Bezirksamte München.

Approbiert am 9. Dezember 1905.

Berlin

Verlag von R. Trenkel

1906.

102

Referent: Univ.-Professor Dr. Rieker.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Seinen teuren Eltern

in Dankbarkeit zugeeignet

vom Verfasser.

Inhaltsangabe.

Seite

Literaturverzeichnis 5

§ 1. Auf dem Wege zur Verfassung 7

§ 2. Die Verfassungen von 1808 und 1818. Der Code Napoléon in Bayern 14

§ 3. Die Konstitution von 1808 in ihren wesentlichen Beziehungen zur Verfassung des Königreichs Westfalen vom 15. November 1807 31

§ 4. Überblick über die Geschichte der §§ 1—5, 9—12 des vierten Titels 37

Tit. IV §§ 1—5 37

Tit. IV § 9 43

Tit. IV § 9 Abs. IV, § 10 55

Tit. IV § 11 57

Tit. IV § 12 71

Literaturverzeichnis.

Döllinger = Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt. Neu aufgelegt mit Hinweglassung aller bloßen Intelligenz-Artikel von G. Döllinger Mchn. 1824.

Feuerbach = **A. v. Feuerbachs** Biographischer Nachlaß. Veröffentlicht von seinem Sohne Ludwig Feuerbach. 2. Ausg. I.

Freyberg = **Freyberg,** Max Frh. v., Rede zum Andenken an den verewigten Staatsminister Maximilian Grafen v. Montgelas. Mchn. 1839.

Hazzi = **Hazzi v.,** Über die Standpuncte der baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen. Mchn. 1819.

Mayr = **Mayr, G. K.,** Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen x. Mchn. 1784 ff.

Mayr N. S. = **Mayr, G. K.,** Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen von Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV. 1800 ff.

Sammlung 1771 = Sammlung der neuest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen. Mchn. 1771 [Hsg. Kreittmayr.]

Montgelas Compte rendu = Compte rendu au Roi sur la gestion des Départemens des Affaires étrangères, des Finances, et de l' Intérieur depuis le 16 fevrier 1799 jusqu' au 1er fevrier 1817. Cod. gall. 869 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek.

Montgelas Denkw. = Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799—1817). Im Auszug aus dem französischen Original übersetzt von Max Freih. v. Freyberg-Eisenberg und herausgegeben von Ludwig Grafen von Montgelas. Stuttgart 1887.

Seydel = Bayerisches Staatsrecht. Von Max von Seydel. 2. Aufl. Freiburg 1896.

Die weiterhin benützten Werke finden sich in den Anmerkungen zum Text angeführt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0074

§ 1.

Auf dem Wege zur Verfassung.

Was andere Völker in schwerem Ringen erreichten, was in England und Frankreich Ströme von Blut gekostet hatte, das war Bayern unblutig zu erkämpfen gegönnt: dem Geiste der neuen Zeit gelang es, am Beginn des neunzehnten Jahrhunderts sich Geltung zu verschaffen und die Verfassung des alten Reiches allmählich zu stürzen, so daß, wie zeitgenössische Schriftsteller sagen, ein goldenes Zeitalter zu erblühen schien.

Karl Theodor war der letzte Fürst unter Bayerns alter Konstitution. Mit seinem Tode schien alles besser zu werden, nie ward ein Fürst freudiger begrüßt als Max IV. Joseph, von dem man sich so Bedeutendes versprach. Die Wahrheit sollte nun, wie ein Erlaß vom 23. April 1799 besagte, „in vollem Lichte vor den Augen der Regierung" stehen und „alle Wege im Finstern versperrt" werden. Und darum begreifen wir den Jubel, der seinen Einzug umgab. Reformen hatte das Land auf allen Seiten vonnöten, und endlich sollten sie verwirklicht werden. So erzählt ein Dichter von dem Freudentaumel des Volkes:[1])

„Als du ins Land gezogen,
War nur ein Jubel-Chor;
Der Baier Herzen flogen
Als Herolde dir vor.

Des Landes Glück und Wonne
War ganz auf dich gebaut;
Und nie hat man dem Throne
So vieles zugetraut.

. . . . Vergessen war das Leiden,
Vergessen jeder Schmerz;
Es träumte nur von Freuden
Der Baiern gutes Herz."

[1]) Baierische Nationallieder am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, und im letzten Jahre der Sklaverei. O. J. — „Nachklang beym Abzuge Max. IV. aus Baiern." — Vgl. auch Häberlins Staatsarchiv, VI. Bd. (1801), 21. Heft S. 1.

Und zu den Freuden zählte die Hoffnung der Erfüllung des Wunsches, der damals aller Herzen beseelte, die mannigfachen Mißstände der Regierung beseitigt, die alten Freiheiten des Volkes bestätigt und die neuen Errungenschaften der französischen Revolution auch dem bayerischen Lande zugewendet zu sehen, eine Konstitution und die Vertretung in Landständen war bald ein Schlagwort geworden.

Aber wozu eine Konstitution? Der Adel fand ja die bestehende „trefflich". „Sie aufrecht zu erhalten, sie zu schüzen, dieses allein ist es, was das Glück und die Ruhe des Landes befördern und denselben Gewicht geben kann, in der Waagschale Deutschlands."[1])

---

[1]) Diese Worte finden sich in einer Schrift „Maximil. Joseph II. Churfürsten von Pfalzbaiern: ans Ohr und Herz gesprochen". Nach K. Th. v. Heigel, Aus drei Jahrhunderten, Wien 1881, S. 168 berichtete 1801 Graf Lerchenfeld an das Hofkommissariat, daß die Schriften revolutionären Inhalts sich mehrten, wobei ein „geschriebenes Pasquille: „Max Josef dem Zweiten, Kurfürsten von Pfalzbayern, in das Ohr und in das Herz gesprochen" erwähnt wird. Mit diesem angeblichen Pasquille scheint die erwähnte Schrift identisch zu sein, die aber keineswegs als Pasquill erscheint. Sie findet sich abgedruckt in einer Broschüre: Die Zeichen der Zeit oder die letzten Zuckungen des Adels und der Pfaffen in Baiern. Kölln bey Peter Hammer Jahr IX mit der näheren Angabe, daß der Verfasser ein „angesehener Ritter" sei; „der Aufsaz wurde nicht gedruckt, sondern er rollte unter den Adelichen und Priestern nur geschrieben herum". (S. IV und V.) Ein anderer Abdruck findet sich in der Neuesten landschaftlichen Bibliothek für Bayern 2. Bd., 1803 S. 90. In einer anderen Broschüre: Glaubwürdiger Bericht des berühmten Arztes Dr. Schlendrian über die bedenklichen Krankheitsumstände der Baierischen Landschaftsverordnung. Schwabingen 1802 wird ein Dr. Serpentinus eingeführt, der S. 19 von sich sagt: „Als gleich beim Anfang der neuen Regierung Grundsätze aufgestellt wurden . . . ., suchte ich unsern höchsten Landesherrn durch mein mit vieler Kunst verfaßtes ‚Wort ans Ohr, und Herz' gegen seine höhere Staatsdiener und Räthe mißtrauisch zu machen." S. 20 spricht er von seinen drei Söhnen. In den erwähnten Baier. Nationalliedern finden sich in einem Gedichte „Die Baiern an die Neufranken" die Strophen:

Er (sc. der Bayer) haßt die niedre Schmeichlerzunft,
Die um den Thron sich dränget;
In die sich Törrings Unvernunft
Auch kürzlich eingezwänget.

Soll sie für den Adel und seine Freiheiten dieses Lobes würdig gewesen sein, anders urteilte der Mann aus dem Volke:[1])

„Baiern hat keine eigene Konstitutionsurkunde, sondern sie wird aus verschiedenen zerstreuten Urkunden nach Willkühr zusammengeflickt, von dem Einem so, von dem Andern anders ausgelegt, der eine will nur so viel zusammenstellen, als er unter sein Ideal mit Anstand bringen kann; der andere nimmt ein Wust von Urkunden aus den verschiedendsten Zeitaltern, am liebsten aus dem Mittelalter, zusammen, sieht blos die Privilegirten vor seinen Augen, findet darinn das Erhabene; stellt die Observanz als seinen obersten Grundsaz voran, und bringt eine ausserordentliche Menge unsinnigen Gezeugs zusammen, welches er Konstitution nennet.

Dieser Körper, mit Lappen von allen Farben umhangen, aus Schlangen, Vögeln, Lämmern und Tiegern zusammengekuppelt, ohne Hände und Füße, wird das ächte baierische Staatsrecht genannt, und die Jugend auf der Universität damit irregeleitet. . . . Die Konstitution wird aus den landständischen Freyheitsbriefen, der sogenannten erklärten Landesfreyheit, dem Landrechte und dem rühmlichen Herkommen zusammengesezt, und in verkehrter Ordnung, um das Bestehende zu retten, aufgezählet. Man bemerkt überall die Tendenz, alles bey dem Alten zu lassen, und die falschen Seiten mit Idealen zu verdecken."

Übertrieben und nur unter dem Eindrucke einer Regierung geschrieben, die Leute wie Lippert, Frank, Betschard usw. zu den Ihrigen zählte, mag dies und manches, was man zu jener Zeit über die gegenwärtigen Verhältnisse schrieb, erscheinen, aber doch ist solchen Urteilen nicht jede Berechtigung abzusprechen. Auch der bayerischen Verfassung gebrach es an den Erfordernissen, die man jetzt an eine Konstitution stellte, wo das

---

Er schrieb ein Wort ans Herz und Ohr,
Und rieth es seinem Fürsten;
Nach Menschenblut zu dürsten
Sei mehr itzt nöthig als zuvor.

Diese Quellen weisen auf den Grafen Joseph August von Törring (1753—1826) als Verfasser hin, der drei Söhne hatte. Vgl. Allg. Deutsche Biogr. Bd. 38 S. 458, Art. v. Adolf Hauffen.

[1]) In den in Note 2 erwähnten Letzten Zuckungen etc. S. 69.

Volk erwachte unter den Wirkungen der französischen Revolution und seinen Beruf zu fühlen begann, wo die erschlaffende Herrschaft des Adels der jungen Kraft des Volkes weichen mußte, an den Erfordernissen einer Volkskonstitution. Sie teilte eben das Geschick aller damals bestehenden Verfassungen, von denen keine „lebenskräftig genug mehr war, um die Erfüllung alles dessen, was nur von einer Konstitution gefordert wurde, zu verbürgen".[1])

Unverkennbar sind die Einflüsse, welche die französische Revolution in Bayern auf das Denken und Fühlen der breitesten Massen ausübte, und diese Einflüsse verbinden sich aufs engste mit der Verfassungsfrage. Ihre Gedanken waren zwar nicht neu, sie sind, wie bekannt, im großen Ganzen das Ergebnis der Unabhängigkeitskämpfe im amerikanischen Norden und haben von da aus ihren Siegeslauf durch die alte Welt angetreten;[2]) aber aus dem Nachbarlande Frankreich drangen sie erst zu vollem Siege in Deutschland ein, als sie in einer Konstitution dort ihren Ausdruck gefunden hatten und Frankreichs Kriegerscharen die Lande durchzogen. An ihre Fahnen knüpften sich die neuen Ideen, und in Bayern fanden sie am meisten Anklang. Das größere Preußen wahrte entschiedener seine Nationalität, aber hier mag den Neuerungen vor allem die fortschrittlichere Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts entgegengestanden sein, das manchen der Sätze, die man, französischem Einflusse folgend, in Bayern erst unter der neuen Regierung zum Gesetze erhob, schon ausgesprochen hatte.

Diesen Einfluß indes wollte man nicht zugestehen, und überall suchte man sich zu rechtfertigen, wenn man sich auf seiner Spur ertappte. „Freiheit und Gleichheit" war freilich der Ruf des freien Franken, aber wenn ihn der Deutsche tat, dann gab er nur dem „Gefühl angeborner Freyheit und Gleichheit" Ausdruck, aber nicht „in dem Sinne, wie Pariser Fischweiber und Ohnehosner es nachher auslegten",[3]) oder der „germanischen Freiheit", wie sie später in den Schriften der Deutschtümler wiederkehrt.

---

[1]) Freyberg S. 64.

[2]) Hazzi S. 1 ff.

[3]) Münchener Intelligenzblatt 1802 S. 492.

Allein im Grunde sind es doch nur Phrasen von der „teutschen Freiheit“. Man steht unter dem Banne blutiger Ereignisse, man begrüßt die sie verursachenden Ideen, aber man will sie lostrennen von dem Makel ihrer Geschichte. Es war schon damals, wie Hazzi[1]) von späteren Jahren sagt:

„Es wollte Europa wieder die französische Revolution wie einen Tintenklecker schnell sich verwischen.“[2])

Daß Frankreichs Vorbild — und nicht die deutsche Freiheit — es war, von der die Herzen glühten, das zeigt am besten das Projekt der Gründung einer neufränkischen Republik in Bayern in den Jahren 1800/01 und das Verständnis, das man in weiten Kreisen diesem Projekte entgegenbrachte.

Frankreichs Krieger hielten das Land besetzt, der Kurfürst selbst mußte mit seiner Familie die Residenz verlassen. Da taucht ein Geheimbund auf, der über das ganze Reich hin verbreitet ist. Der Klub war wohl organisiert, Missionäre bereisten Österreich, Salzburg, Tirol, die Oberpfalz, Böhmen, das Nürnbergische, Ansbachische und Bayreuthische. In jedem dieser Länder waren drei Emissäre aufgestellt, die alle drei Tage nach München berichten mußten, ohne daß einer von der Korrespondenz des andern wissen durfte. In Wirts- und Kaffeehäusern priesen die Klubisten zuerst die Glückseligkeit der damaligen französischen Regierung aufs eifrigste an. Freiheit und Gleichheit, Gleichheit und Freiheit seien die Kleinodien, ohne welche keine Glückseligkeit stattfinde. Dann wurden sie immer dreister und verbreiteten ihre revolutionären Schriften, indem sie diese den Bauern auf der Schranne heimlich in ihre Säcke steckten.[3]) Ihr Vorbild war Frankreich, und die Franzosen sollten diesen Plan der bayerischen Republik auch der Ver-

---

[1]) Seite 7.

[2]) Dieses Streben ging in Bayern so weit, daß man sich (1810) sogar trotz seiner Vorzüge gegen das Fallbeil aussprach, weil es „gehässige und grausame Erinnerungen erwecke“. Feuerbach S. 236.

[3]) Beyträge zur Vaterlandskunde Bayerns oder freymüthige Schilderung der Geistlichkeit und des Bürgerstandes; auch des Betragens der Franzosen in diesem Lande. I. Heft 1801 S. 16 ff. — Heigel, a. a. O. Die Jakobiner in München S. 159 ff. und die einschlägigen Ausführungen zu diesen Jahren bei Mussinan, J. v., Bayerns Gesetzgebung. Mch. 1835.

wirklichung entgegenführen. In den Bayerischen Nationalliedern wird wiederholt auf das rettende Frankreich hingewiesen. In einer Ode „Sehnsucht“ singt der Dichter z. B.:

„Ach! ihr guten Franken!
Macht uns Baiern frei,
Baiern wird euch danken,
Los der Sklaverei!“

und an anderer Stelle (Baiern an seinen Kurf.)

„Gute Nacht!
Max, der Baier ist erwacht.
Sieh, er wird nun selbst regieren,
Wird sich selbst realisieren,
Durch der Franken Schutz und Macht.
Gute Nacht!“

Aber selbst hier macht sich das Streben geltend, die Erinnerung an das Vorbild abzuschütteln:

„Doch Brüder sehet, ob ihr auch
Die wahre Freiheit kennt;
Nicht Frevelgeist, nicht Raubeswuth
Entstell' den ächten deutschen Muth,
Der nur für Wahrheit brennt.“ [1])

Man trug auch den Franzosen das Protektorat der neuen Republik an: doch anders stand es im Buche des Schicksals geschrieben: der Konsul Bonaparte ahnte wohl schon von dem Glanze des Napoleonischen Kaiserreiches, und er war klug genug zu erkennen, daß es besser sei, dem Drängen der Klubisten nicht zu folgen.

Interessant ist, wie eine i. J. 1800 erschienene Schrift, die Aretin, Hazzi und Utzschneider zum Verfasser haben soll,[2]) vom staatsrechtlichen Standpunkte aus die Republik rechtfertigt: Bayern habe die ehemalige deutsche Freiheit, die eigene Verfassung und seine Unabhängigkeit noch nicht vergessen; es fühle, daß ihm dieses am Ende des achten Jahrhunderts durch Gewalt

[1]) Ein Trinklied der Baiern, Schwaben und Franken; oder in Süddeutschland. Str. 4.

[2]) Wahrer Ueberblick der Geschichte der baierischen Nation, oder das Erwachen der Nationen nach einem Jahrtausend. Straßburg 1800. — S. 66, 70. — Eine kritische Untersuchung der Urheberschaft Aretins, Hazzis und Utzschneiders findet sich bei Heigel, a. a. O. S. 186 ff.

des französischen Königs Karl auf die schändlichste Art entrissen worden, daß dieses Recht der Nation immer angeboren geblieben sei, daß sie es nie rechtlich habe verlieren können, daß sich die Nation heute wieder bei dem Verschwinden der ehemaligen Gewalt ihrer Nationalgerechtsame bedienen und ihre Selbständigkeit zurückrufen könne.

Darüber, daß die gegenwärtige monarchische Verfassung der Republik im Wege stand, half man sich leicht hinweg: Bayern habe „dem Max Joseph die verfassungsmäßige, gewöhnliche Huldigung noch nicht abgelegt — habe also noch volle Freiheit".

Zu den „Jakobinern" sollen auch Männer in einflußreichen Stellungen gehört haben. Von den Gelehrten der Zeit sagt Montgelas [1]: „Ohne die Ausschreitungen der französischen Revolution gutzuheißen und indem sie die Mängel der verschiedenen aufeinander folgenden Verfassungen dieses Landes allerdings tadelten, begrüßten diese Herren doch mit Beifall die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze, auf welche dieselben insgesamt aufgebaut waren." Montgelas selbst hielt sich ja nicht ferne davon: von dem Augenblicke, da die „folie revolutionnaire" der Danton und Robespierre aufhörte, erscheint ihm Frankreich auch wieder bündnisfähig, ja als die wirkliche Schutzmacht der germanischen Freiheit. [2])

Ein jeder stand eben unter dem Banne der großen Ideen, die in Frankreich emporgekeimt waren, aber auch ein jeder wollte sich los machen von ihrer Geschichte. Dieses Streben zeigt sich erst recht später, als mit Napoleons Niederlage bei Leipzig das deutsche Nationalbewußtsein zu neuem Leben erwachte. So schreibt Feuerbach 1814 in einer Schrift, die ihm das Mißfallen der Regierung und die Anerkennung des damaligen Kronprinzen Ludwig eingetragen hatte, [3]) von der deutschen Freiheit: „Die Freiheit, welche der Teutsche sein nennt, ist nicht die Freiheit des Demokraten, welche feindselig

---

[1]) Denkwürdigkeiten S. 132.

[2]) Heigel, Historische Vorträge u. Studien. 3. Folge. Mch. 1887. S. 67.

[3]) Ueber teutsche Freiheit und Vertretung teutscher Völker durch Landstände. Lpz. 1814 S. 7, 8; ferner Biogr. Nachl. S. 301, 273.

den Thronen blos da gefunden werden soll, wo das Volk allein mit einer idealen Souverainetät und Majestät bekleidet ist. Noch weit weniger hat die teutsche Freiheit gemein mit jener neufränkischen, welche mit Anarchie und Pöbelherrschaft gleichbedeutend, Alles von Allem, mithin auch vom Gesetze frei macht, und unter deren Herrschaft nichts frei ist, als die Gewalt und das frevelnde Unrecht."

Entschiedener gibt Freyberg[1]) den französischen Einfluß auf Bayern zu; aber unter den Verhältnissen des angehenden Jahrhunderts, glaubt er, hätte es „wohl kaum jenes furchtbaren Geschreyes nach Freyheit und Gleichheit bedurft, das nun aus dem Westen herüberschallte, um das schon nicht mehr lebenskräftige Gebäude der bayerischen, ja sämmlicher deutscher Verfassungen vollends zu erschüttern. Als lebenskräftig kann aber diese damalige Verfassung schon desswegen nicht mehr betrachtet werden, weil bereits jede der drey bevorzugten Klassen selbst schon in einem Kampf zwischen der Anhänglichkeit an das Alte mit der Lüsternheit nach dem Neuen begriffen war, der die, nur aus Einheit und Entschiedenheit der Gesinnung kommende Kraft lähmte äußeren Angriffen zu widerstehen".

So drängte alles in Bayern zur Verfassungsreform. Aus solchen Verhältnissen heraus erwuchs allmählich die neue Verfassung. Eine Anzahl von Verordnungen, welche die Regierungszeit Max IV. kennzeichnen, versuchen, die gegenwärtigen Verhältnisse mit den neuen Ideen und dem Denken des Volkes in Einklang zu bringen, und bereiten so das große Verfassungswerk der kommenden Zeit vor.

§ 2.

Die Verfassungen von 1808 und 1818. Der Code Napoléon in Bayern.

Bis zur Verfassung von 1808 ist die Entwicklung so ziemlich zum Abschluß gelangt. Die Verfassungen von 1808

[1]) Seite 61.

und 1818 bringen eigentlich keine neuen Grundsätze mehr; sie sind nur der Niederschlag und die Ergänzung der ihnen vorausgehenden Verordnungen.

Der Gang der Ereignisse hatte im Jahre 1806 das Königreich Bayern geschaffen, dem Reiche die volle Souveränität gegeben und seinen Eintritt in den Rheinischen Bund gebracht. Als die kriegerischen Unruhen des Jahres 1807 ihrem Ende entgegengingen, dachte man an den inneren Ausbau des neuen Reiches; den Grund hierzu legte die Verordnung vom 8. Juni 1807. Am selben Tage wurden die Vorarbeiten für eine neue Verfassung des Landes angeordnet.[1]) Diese Arbeiten scheinen aber nicht weit gediehen zu sein. Entscheidend für ihren Fortgang war erst der Herbst des gleichen Jahres. Ende November 1807 war Napoleon nach Italien gegangen und seiner Einladung nach Mailand auch der König Max Joseph gefolgt. Welchen politischen Zweck der König mit dieser Reise verband, wurde in der Öffentlichkeit damals nicht bekannt, doch ließ auf einen solchen die Anwesenheit der beiderseitigen Minister des Auswärtigen, des Herrn von Champagny und Montgelas', schließen.[2]) Man erfuhr nur, daß ein Handelsvertrag zwischen Bayern und dem Königreiche Italien zustande kam,[3]) und Montgelas erzählt lediglich von der Frage der Bundesorganisation, in welcher er eine Denkschrift abzugeben hatte.[4])

Mehr hörte man nicht. Aber kaum war der König in sein Land zurückgekehrt, so wurde eine geheime Reichsorga-

---

[1]) Seydel I, 97 Note 8.

[2]) Buchner, A., Geschichte von Bayern. Mch. 1855 10. Bch. S. 212. — Am Pariser Hofe war schon im August 1807 diese Reise beabsichtigt. Über ihren weiteren Zweck wußte aber der bayer. Geschäftsträger in Paris, Cetto, wiederholt nichts Bestimmtes zu berichten. Vgl. die Berichte in den Akten M. A. III. Frankreich 9 des K. Geh. Staatsarchivs.

[3]) Hierüber neuerdings P. Darmstädter in den Forsch. z. Gesch. Bayerns Bd. XIII S. 41 ff.

[4]) Denkw. S. 160; Hist.-pol. Bl. 83 S. 119. — Die Frage der Organisation des Rheinbundes war schon vorher aktuell geworden und bildete mit der Konkordatsfrage im Sommer 1807 einen wichtigen Bestandteil der Korrespondenz der bayer. Regierung mit ihrem Gesandten in Paris. K. Geh. Staatsarchiv zit. Akten.

nisationskommission eingesetzt, und es begannen die Vorarbeiten zu einer Konstitution des Reiches und zur Einführung des französischen Gesetzbuches in Bayern. Es liegt die Vermutung nahe, daß diese Arbeiten einer Anregung Napoleons entsprachen, der eben dem Königreiche Westfalen eine Verfassung gegeben hatte, die für die Staaten der Rheinischen Konföderation Vorbild sein sollte. Die Vermutung findet freilich, solange die einschlägigen Archive des Staates der Forschung versperrt bleiben müssen,[1]) keine aktenmäßige Stütze, wohl aber finden wir sie bestätigt bei einem Zeitgenossen, der „ganz nahe stand oft am Tische der spielenden Karten, ja selbst, besonders im Großherzogtume Berg, an diesen neuen Staltungen tätigen Anteil nehmen" mußte, dem bayerischen Staatsrate von Hazzi. „Hier (in Mailand)", so schreibt er,[2]) „entschied sich nun Baierns Constitution. Der Gründer des baierischen Königthums und der Ländermehrung drang nähmlich darauf, und der König zu gerecht und weise nahm keinen Anstand sie zuzusagen. Aber was für eine Constitution frug man, die von Westphalen war die Antwort." Fast mit denselben Worten berichtet hiervon (1835) Mussinan[3]), und Max von Seydel, der jüngste Darsteller des bayerischen Staatsrechts, dem die gesamten Staatsakten ohne Beschränkung zur Verfügung gestanden waren, verweist auf diesen, ohne seine Ausführung zu widerlegen.[4])

Wenn man wirklich hierin dem Willen des Allherrschers Folge geleistet haben sollte, so könnte dies nicht wundernehmen. Napoleon fühlte sich auf dem Gipfel seiner Macht, der Friede von Tilsit hatte ihm auch das widerspenstige Preußen

---

[1]) Die betreffenden Staatsratsakten ruhen im K. Staatsministerium des Innern. Meinem Gesuche um Gestattung der Einsichtnahme konnte „mit Rücksicht auf die diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen eine Berücksichtigung nicht zuteil werden". Dagegen standen mir auf Ansuchen die Akten des K. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern zur Benützung, ebenso die Akten des K. Geh. Staatsarchives.

[2]) A. a. O. S. 6.

[3]) A. a. O. S. 106. — Mussinan ist nicht Original; die hier einschlägigen Absätze 4, 5, 6 sind — fast wörtlich — ohne Quellenangabe Hazzi (§§ 16, 17) entlehnt.

[4]) Bd. I S. 98 Note 9.

gedemütigt.[1]) Zudem war Bayern, wie Montgelas selbst sagt,[2]) „an Frankreich durch ein allzu entschiedenes Interesse der Sicherheit und Selbsterhaltung gebunden", wenn der König auch im übrigen alles aufbot, „um nicht weiter fortgerissen zu werden, als es die Unabhängigkeit seiner Krone und das wahre Wohl seiner Untertanen gestattete". Es wäre gegen Frankreichs Interessen gewesen, zuzulassen, daß ein Bundesstaat eine Verfassung angenommen hätte, die den Grundsätzen der französischen entgegen gewesen wäre,[3]) und auf die Gleichmäßigkeit der Einrichtungen der verbündeten Staaten legte Napoleon bekanntlich das größte Gewicht. Auch war Montgelas, ohne knechtisch ihren Spuren zu folgen, ein Diener der französischen Politik;[4]) es ist auffällig, daß er in seinen Memoiren dieser Verfassungsgeschichte nicht Erwähnung tut.

Schon in den Konferenzsitzungen vom 13. und 20. Februar 1808 war der Plan der Konstitution festgestellt, unterm 14. März 1808 übersandte das auswärtige Ministerialdepartement den Entwurf den übrigen Departements und brachte in Vorschlag, die Kommissionsberatungen über denselben am 21. März zu beginnen. Zu den Mitgliedern der Kommission gehörten u. a. Zentner, Aretin, Kobell, Stichaner, Branka und Feuerbach,[5]) welch letzterer sich in einem Briefe an seinen Vater vom 10. April 1808 dabei „beinahe Hauptperson" nennt. In der Karwoche wurde die Konstitution im „Conclave" endgültig durchberaten und am 1. Mai 1808 feierlich verkündet.[6])

---

[1]) Charakteristisch ist die Mitteilung Cettos nach der Rückkehr des Kaisers (Ber. v. 17. Aug. 1807, Geh. St.-A. angef. Akt.): L' Empereur est arrivé ici avec un sentiment prononcé de sa toute-puissance, et de la facilité avec laquelle il pourra dorénavant éxécuter, sans resistance, ses veûx et ses projets sur le Continent.

[2]) Denkw. Hist.-pol. Bl. Bd. 83 S. 177, 112.

[3]) Vgl. die zutreffenden Bemerkungen in den Gesprächen zweier Beamten bei Erscheinung der Konstituzion des Königreichs Baiern. Baiern 1808 S. 21.

[4]) Vgl. das Urteil L. Häussers, Deutsche Geschichte 3. Aufl. III, 224.

[5]) K. Geh. Staatsarchiv, Kasten schwarz Nr. 394/2c.

[6]) Feuerbach, a. a. O. S. 152. — Hazzi, a. a. O. S. 6. — Unverständlich ist die Bemerkung in Hist.-pol. Bl. Bd. 30. S. 18: „Aus der

Nur in wenigen Punkten weicht die Konstitution von dem Entwurfe ab. Wenn ihr auch das französische Vorbild zugrunde lag, so bringt sie doch keine eigentlich neuen Ideen, sie ist, wie oben schon erwähnt, nur der Niederschlag und vorläufige Abschluß der in den Verordnungen begonnenen Reformen. So will sie auch das auswärtige Ministerialdepartement betrachtet wissen, indem es bei der Übersendung des Entwurfes an die übrigen Departements in einer Begleitnote sagt:[1])

„Der Eingang dazu dürfte mit aller möglichen Sorgfalt entworfen werden und seine Tendenz vielleicht dahin gehen, daß sie diese Urkunde als Ergänzung alles dessen darstellt, was die Regierung bis daher gethan hat."

Einen wesentlichen Bestandteil der westfälischen Verfassung bildete der Code Napoléon. Nahm Bayern die erstere zum Muster, so mußte es auch der Frage näher treten, ob es das französische Gesetzbuch zur Einführung bringen wollte. Napoleon hätte seine Annahme gern gesehen, und es ist wohl nicht ausgeschlossen, daß man sich auch in Mailand darüber besprach. Denn nach Feuerbachs Mitteilungen erteilte der König dem Justizministerium nach seiner Rückkehr aus Mailand den Befehl, den Code Napoléon zur Grundlage einer neuen bürgerlichen Gesetzgebung anzunehmen. der König soll dem französischen Hofe die Annahme desselben mit den nötigen Modifikationen zugesagt haben, und französische Blätter sprachen hiervon als von einer schon ganz entschiedenen Sache.[2]) Sollte aber in Mailand die Rede nicht davon gewesen sein, so rät der bayerische Gesandte am französischen Hofe nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien in einem Berichte vom 26. Dezember 1807 zur Einführung des Code Napoléon. Dieser Bericht, der seines Interesses wegen als Anlage folgt (S. 30), eröffnet einerseits einen ausgezeichneten Einblick in

‚Constitution' wurde nichts." — Ansätze zu einer Vergleichung der Konstitution von 1808 mit der westfälischen finden sich bei Hazzi S. 15–21, ferner in Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. Bd. II S. 345 ff. — S. übrigens unten § 3.

[1]) K. Geh. Staatsarchiv, Kasten schwarz Nr. 394/2c.

[2]) Hierzu und zum folgenden Feuerbach, a. a. O. S. 152, 154, 155, 159, 161, 162 ff., 258.

den raschen Siegeszug des französischen Gesetzbuches, anderseits ist es bezeichnend, wie der bayerische Vertreter bedacht ist, seiner Regierung einen Weg zu weisen, daß das zwischen Bayern und Frankreich bestehende Verhältnis gewahrt und bei allem Entgegenkommen doch der Selbständigkeit des Reiches nach außenhin keinerlei Abbruch getan werde.

Sei es nun, daß, was wahrscheinlicher ist, des Kaisers Wille, sei es, daß dieser Bericht des Gesandten den ersten Anstoß dazu gegeben habe, jedenfalls war der Beschluß, den Code Napoléon einzuführen, von dem König schon gefaßt und ausgesprochen, ehe noch die neue Konstitution in Wirksamkeit gesetzt, ehe sie vom König genehmigt, ehe sie nur noch entworfen war. Immerhin, meint Feuerbach als Referent, müsse der König und seine Minister sehr entscheidende Gründe gehabt haben, als der Befehl erteilt wurde, den Code Napoléon in Bayern einzuführen. An anderer Stelle läßt er sich vernehmen: „In dem Bunde sein und sich in den Grundsätzen des Bundes isolieren, sind widersprechende Dinge. Diesem Widerspruche auszuweichen, das ist es, was allein die Veranlassung werden konnte, den Code Napoléon auf Bayern in Anwendung zu bringen."

Im Januar 1808 schrieb Feuerbach in amtlicher Beziehung seine „Betrachtungen über den Geist des Code Napoléon, und dessen Verhältniß zur Gesezgebung und Verfassung teutscher Staaten überhaupt und Baierns insbesondere", [1]) und dann beginnt seine Tätigkeit an der Umarbeitung desselben, die „in größter Schnelligkeit" geschehen sollte.

Unterm 10. April 1808 schreibt er an seinen Vater, daß das ganze bürgerliche Gesetzbuch in drei Monaten durch seine Hände fix und fertig gegangen sein müsse. Die Arbeit schritt rüstig vorwärts, das Gesetz wurde vom König genehmigt, die ersten zwei Bücher gedruckt und an die Behörden verteilt. Die Promulgation des Ganzen sollte aber erst am 1. Mai 1809 stattfinden. Ursprünglich war, wie die Verfassung von 1808 in ihrem Schlußworte sagt, die Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober 1808 in Aussicht genommen, und daraus erklärt sich die anfäng-

[1]) Abgedruckt in seiner: Themis, oder Beiträge zur Gesezgebung. Landshut 1812.

liche Beschleunigung der Fertigstellung. Schon in den Eingangsworten der Konstitution ist gesagt, daß die Vorarbeiten „zum Teil wirklich vollendet sind". Durch die Bearbeitung sollten die nötigen Modifikationen, Veränderungen, Auslassungen und Zusätze, welche die Eigentümlichkeit des Landes fordert, vorgenommen, dagegen die Einteilung und Anordnung des französischen Gesetzes beibehalten werden.

Napoleon indes schien an der baldigsten Einführung Interesse zu nehmen. Gelegentlich des Erfurter Kongresses im September 1808 hatte Montgelas mit dem Kaiser eine Besprechung. Davon berichtet er:[1]) „Gleichfalls kam der Code Napoleon zur Sprache, welchen wir nach der Ansicht des Kaisers bei uns einführen und überhaupt unsere Staatseinrichtungen mehr den französischen nachbilden sollten, da es für Verbündete erwünscht sei, so viel wie möglich die nämlichen Verwaltungsformen zu besitzen. Ich machte jedoch bemerklich, daß unser König schon längst in seinen Staaten alles dasjenige eingeführt habe, was von den Einrichtungen der neueren Zeit dem Charakter und den Sitten seines Volkes angemessen scheine, wesshalb es unmöglich sei, hierin noch weiter zu gehen, daß nicht Alles, was den Franzosen behage, auch nach dem Geschmack der Deutschen sei."

Die Worte des leitenden Ministers lesen sich gut; aber so entschieden war die Haltung der Regierung doch nicht. Auch noch nach dem Erfurter Kongresse wurden die Beratungen über das neue Gesetzbuch fortgeführt, ins Jahr 1809 fallen die hauptsächlichsten Referate des Bearbeiters. Gönner, der „talentvolle Schwätzer", wie ihn Feuerbach nennt, gründete sogar ein Journal, welches „durch alle möglichen Waffen es versuchte, der Regierung den unveränderten Code Napoléon aufzudringen".[2]) Noch 1810 nennt Gönner jede Weigerung oder Zögerung bei der Einführung des Code Napoléon einen politischen Mißgriff.[3])

[1]) Denkw. S. 171; Hist.-pol. Bl. 83, 271.

[2]) Es ist dies das oben schon erwähnte Archiv für die Gesetzgebung etc., welches sich hauptsächlich mit der Erläuterung der wichtigeren und originellen Bestimmungen des C. N. befaßte.

[3]) Ebenda Vorrede zu Bd. III (S. VIII).

Es machten sich aber auch Gegenbestrebungen geltend, und diese kamen aus dem Schoße des Adels. Törring stand auf dieser Seite und Arco, wohl nicht, weil das bayerische Nationalgefühl sich gegen die Annahme des französischen Gesetzes sträubte, sondern weil die darin entwickelten Grundsätze nur für einen demokratischen, nicht für einen monarchischen Staat nach ihrem Ideale anwendbar seien. Trotzdem wurden die Verhandlungen damals nicht abgebrochen, und sie nahmen erst ein Ende, „als die Politik im Verhältnis gegen Frankreich eine andere Wendung genommen hatte, als man anfing, sich etwas freier zu bewegen und keine dringende Aufforderung mehr zu haben glaubte, sich zu schrauben und zu pressen, um ein der Nation nicht anpassendes, fremdes Gesetzbuch anpassend zu machen,“ [1]) und nunmehr der Codex Maximilianeus zur Grundlage der neuen Gesetzgebung genommen wurde, die im Oktober 1811 eingeführt werden sollte, aber nicht zur Einführung kam. Man scheint daneben den Code Napoléon nicht aus den Augen gelassen zu haben; denn selbst noch bei der Abfassung des Indigenatsediktes vom 6. Januar 1812 nahm man auf die „geplante Einführung eines bürgerlichen Gesetzbuches nach dem Vorbilde des Code Napoléon“ Rücksicht.[2]) Mit Stolz gleichwohl erzählt es kaum vier Jahre später Aretin der Nachwelt, daß Bayern „dem Allherrscher die Aufnahme seines Codex . . . verweigerte“,[3]) und eine anscheinend offiziöse Schrift schreibt u. a. davon:[4]) „Obgleich an den Allmächtigen gränzend, und auch durch die ungeheuern Verhältnisse der Zeit an keine Nachbarn sich lehnend . . . hat es dennoch . . . sein Gesetzbuch verschmäht“, „unnachgiebig gegen den eisernen Willen, der allen Völkern sein Gesetzbuch aufzudringen versuchte“. —

[1]) Feuerbach, S. 258.

[2]) Seydel I S. 272.

[3]) Ch. v. Aretin, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Mch. 1816 S. 135.

[4]) Baiern vor Teutschlands Richterstuhle mit besonderer Beziehung auf die Schrift: Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein. Germanien 1815 S. 47, 91, 121.

Die Verfassung von 1808 mit ihren Edikten sollte nach des Königs Willen nicht den Abschluß der staatsrechtlichen Reformen bedeuten; aber die nächsten Jahre waren dem Ausbau derselben nicht günstig. 1809 brach der Krieg aus, 1810 beschäftigten die Gebietsabtretungen die Regierung. 1811 ließ den Bruch mit Rußland voraussehen, der auch 1812 eintrat. 1813, 1814, 1815 waren schwankende Kriegsjahre. 1816 brachte Gebietsveränderungen an der österreichischen Grenze. „Cette situation des choses prolongée si long tems", so berichtet Montgelas weiter,[1]) „exigea l'emploi de ressources extraordinaires et promtes, une celérité dans l'exécution, une réunion de volonté absolue, incompatible avec la marche légale constitutionelle, mais lente, d'assemblées nationales. Votre Majesté se vit forcée d'ajourner l'exécution du plan qu' Elle s'étoit tracée à cet égard."

Indessen sollte die Verfassung auch vor der geplanten Reform, soweit es notwendig war, ausgebaut werden. Unterm 6. August 1812 spricht dies der König in einem Reskripte an den geheimen Rat aus:[2]) „Wir halten Uns zwar befugt, die Constitution Unseres Reichs, da wo sie dunkel ist, zu erläutern, da wo eine Lücke gefunden wird, sie zu ergänzen, und nachträgliche Verordnungen, wo dieselbe nothwendig werden, zu erlassen, allein da, wo der Buchstabe und Sinn derselben deutlich ist, gedenken wir nicht davon abzugehen."

Der Verfassungsfrage trat man das erstemal wieder näher, als die Schlacht von Leipzig (13. Oktober 1813) Napoleons Herrschaft in Deutschland ein Ziel gesetzt hatte. Es klingt gerade wie eine Rechtfertigung Bayerns, gerade als wollte es im großen Augenblicke zeigen, wie deutsch es gesinnt sei: wenige Wochen später, am 30. November 1813, während noch Bayerns Truppen in Frankreich standen, erging bereits eine Ordonnanz Montgelas' an die Ministerial- Lehen- und Hoheitssektion,[2]) in welcher sie aufgefordert wurde zu beraten, welche

[1]) Compte rendu S. 164 f. — Dagegen meint Soden, Ueber die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Nürnbg. 1818 S. 10, daß gerade diese Verhältnisse des Dranges und der Not am besten geeignet gewesen wären.

[2]) Akten des K. Staatsminist. des K. Hauses u. d. Äußern.

Bestimmungen der Konstitution und der organischen Edikte, die auf den Rheinbund gegründet oder bezüglich sind, abzuändern wären, und darüber umfassendes Gutachten zu erstatten.[1]) Soweit die Verfassungsurkunde selbst in Betracht kam, schien der Sektion in ihrer Antwort vom Dezember 1813, daß lediglich der § 1 des Tit. I zu streichen wäre.

Den Bestimmungen des Pariser Friedens gemäß sollten nunmehr am 1. August 1814 die Verhandlungen des Wiener Kongresses beginnen. Im Vordergrunde des Interesses stand die deutsche Verfassungsfrage und die Vertretung des Volkes durch Landstände. Flugschriften und Vorschläge gab es nun in Menge, und auch Bayern konnte sich dem Geiste der Zeit nicht verschließen. „Les meilleurs esprits" — berichtet Montgelas[2]) — „les auteurs les plus sages, les plus instruits comme aussi les têtes les plus exaltées s'occupèrent à l'envie de cet objet important. Les plans de constitution pleuvoient de toutes parts. . . L'heritier du trône, par une élevation de sentiments et un ésprit de justice bien digne de lui, travailla pour la Bavière à un plan de constitution dont Votre Majesté a eu connoissance.[3]) Cédant à un vœu aussi général, qui dans le fond n'étoit que l'écho de ce que Vous aviez déjà medité et exécuté depuis long tems, je reçus de Vous, Sire, directement, l'ordre précis de vous présenter mes vues sur l'organisation . . . ainsi que la revision de l'acte constitutionel du 1 Mai 1808 . . ."

Montgelas erstattete dem König diesen Bericht am

---

[1]) Wie wenig indes gerade Montgelas die wiedererwachte „Deutschheit" begrüßte, vgl. Feuerbach S. 272: „Des Königs kräftig schöne Proclamation; aber das Reden und Schreiben gegen Napoleon untersagt; die Censur wacht streng. ‚Der König', schrieb ein Censor auf eine Ode, ‚will, daß man handle, nicht daß man schreibe.' Von Seite der Regierung durchaus kein Zeichen der theilnehmenden Freude; die Schlacht bei Leipzig fast gar nicht gefeiert; kein Te Deum, außer in der Hofkapelle und für die Soldaten . . . . . Im Hause des Ministers Montgelas insbesondere Hohnlachen über die nun ‚wieder aufkommende fatale Deutschheit'!"

[2]) Compte rendu S. 165 f.

[3]) Dieser Verfassungsentwurf des Kronprinzen Ludwig liegt aber nicht vor dem Reskript vom 17. September 1814, sondern stammt aus dem Frühjahr 1815 und ist die Veranlassung des Reskriptes vom 14. März 1815.

14. September, und mit Reskript vom 17. September 1814[1]) wurde die Revision der Verfassung, an deren früherer Ausführung man nur „durch die kriegerischen Zeitumstände und den dadurch herbeigeführten Drang anderer Geschäfte gehindert“ worden war, angeordnet. Die Beratungen sollten nach den verschiedenen Titeln der Konstitution von 1808 erfolgen und sofort beginnen, daß bis zu des Königs Rückkunft von Wien ein vollständiger Entwurf vorläge. Aus dem Reskripte interessieren hier vorzüglich die für Titel IV maßgebenden Vorschriften der Ziffer V:

„Die Hauptbestimmungen der Constitution, als: die Erhaltung der wohlbegründeten Rechte aller Unterthanen, — die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, — die völlige Religions und Gewissensfreiheit, — die Freiheit der Preße, (mit Rücksicht auf die Verhütung des davon gemacht werdenden Mißbrauchs) — die Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, — die Unabhängigkeit der Justizpflege, — die Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 28. November 1813 über die Verhältniße der Staatsdiener, — . . . die Verfügungen in Hinsicht der gutsherrlichen Rechte und der Ausübung der Gerichtsbarkeit, — die gleiche Pflichtigkeit der Staatsbürger ohne Unterschied des Standes zur Tragung der Staats lasten, — die gleiche Pflichtigkeit zu dem Militärdienste und zu der Nationalgarde, — der gleiche Anspruch aller Staatsbürger auf alle Staatsämter, — die Aufhebung aller besonderen Privilegien, — die Aufhebung der Leibeigenschaft, — die Umwandlung der ungemeßenen Scharwerke in gemeßene, und die Ablösbarkeit derselben, — die Aufhebung der Vermögens Confiscationen in allen Fällen, den der Desertion ausgenommen, — . . . alle diese Haupt Bestimmungen sollen auch jene der künftigen Constitution seyn. Nur sind überall jene Abänderungen zu treffen, welche, wie im Eingang der gegenwärtigen Verfügung erwähnt wird, nach den bisher eingetretenen Umständen und Erfahrungen nothwendig geworden sind, oder durch die weiter unten folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden.“

Wie sich der Vollzug dieser Anordnung weiterhin abwickelte, darüber sei auf Seydel[2]) verwiesen. Unterm 26. Januar 1815 setzte Graf Reigersberg Montgelas „von dem heute beendigten . . . Revisionsgeschäfte der Constitution des Reiches vorläufig

Vgl. Heigel, Der Antheil des Kronprinzen Ludwig am bayer. Verfassungswerk 1815—1818 in Quellen und Abhdl. z. n. Gesch. Bayerns. Mch. 1884 S. 375 ff. — Seydel I, S. 102 Anm. 6.

[1]) Akten des K. Staatsminist. des K. Hauses u. d. Äußern.

[2]) Bd. I. S. 101 f. — Vgl. die Memoiren des K. H. Ritters v. Lang. Mch. 1881 Bd. II S. 169 ff.

in Kenntniß", unterm 7. März 1815 wurde die Revision der Edikte angeordnet.[1]) Der Bericht der Kommission und die Redaktion der Verfassungsurkunde wurden fertiggestellt und dem König zur Genehmigung vorgelegt, die aber nicht erfolgte. „Le moment où la campagne alloit s'ouvrir et où les préparatifs militaires absorboient tous les moyens et toutes les attentions, ne paroissoit pas propre à l'examen calme et mûr d'une affaire aussi majeure; elle fut et dut être ajournée."[2])

Und sie sollte lange aufgeschoben werden, bis endlich der 2. Februar 1817 den Sturz des leitenden Ministers Grafen von Montgelas und damit einen Umschwung des Regierungssystems im Sinne des Kronprinzen brachte.[3]) An dem Ruhen der Verfassungsarbeiten schien hauptsächlich Montgelas die Schuld zu tragen, dessen Hand man auch bei der unvollständigen Ausführung der Konstitution von 1808 im Spiele sah; „denn, daß die kriegerische Verhältnisse der Zeit diese Nichterfüllung gebothen hätten, davon konnte sich der denkende Staatsbürger nicht überzeugen".[4]) Am gleichen Tage noch, am 2. Februar 1817, erneuerte der König das Versprechen der Verleihung einer Konstitution,[5]) es begannen neue Verhandlungen, denen der Entwurf vom Jahre 1815, die darauf ergangene Entschließung vom 15. März 1815 und die damals verfaßten Bemerkungen des Kronprinzen als Grundlage dienen sollten,[5]) am 26. Mai 1818

[1]) Akten des K. Staatsminist. des K. Hauses u. d. Äußern.

[2]) Montgelas Compte rendu S. 179 f. — Damit hängt wohl auch zusammen, daß die Verhandlungen über die Edikte ins Stocken gerieten. Seydel, I, 103. — In diese Zeit fällt der Verfassungsentwurf des Kronprinzen Ludwig.

[3]) Vgl. über den Sturz Montgelas' und den Anteil, den der Kronprinz daran nahm, Oppositions-Blatt oder Weimarische Zeitung vom 25. März 1817. — Soden, a. a. O. S. 10.

[4]) Soden a. a. O. S. 10.

[5]) M. v. Lerchenfeld, Die bairische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse. Nördl. 1883. — S. 17, 22. — Das Reskript vom 2. Februar 1817 findet sich im Eingange der Verfassungsurkunde ausdrücklich erwähnt. Daß das Reskript am Tage von Montgelas' Sturz erging, verrät den innigen Zusammenhang zwischen diesem Ereignisse und der Verfassungsgeschichte. — Hauptquelle für die Verfassungsgeschichte bildet, solange die Archive hierüber keinen Aufschluß geben dürfen, M. v. Lerchenfeld, Aus den Papieren des k. b. Staatsministers M. Frh. v. L. Nördl. 1887.

verkündete der Reichsherold in den Straßen Münchens die neue Verfassung.[1]) die lauten Jubel weckte, wenn man sich im Lande selbst anfänglich auch gleichgültiger verhielt.[2])

Die Verfassung zeigte deutlich den Unterschied des leitenden Geistes, der über den Beratungen von 1808 und 1814/15 und denen von 1818 waltete, den Montgelas selbst erfaßt, indem er über die Verfassung das Bekenntnis spricht: „Ich habe an den Grundsätzen, die sie ausspricht, kein Wohlgefallen und keinen Teil daran.“[3])

---

[1]) Die Verfassungsbekanntmachung hatte (nach der Neuen Speyerer Zeitung 1818, Nr. 67) folgenden Wortlaut:

„Seine Majestät Max Joseph, König von Bayern, geben für Sich, Ihre Erben und Nachkommen eine neue Verfassung mit ständischer Einrichtung und lassen diesen Akt Ihrer Regierung durch gegenwärtige Verkündigung und Austeilung der Urkunde zur öffentlichen Kenntnis Ihrer lieben und getreuen Untertanen bringen. S. M. haben beschlossen, an dem Erinnerungstage Ihrer Geburt in einer Versammlung der Prinzen Ihres Kgln. Hauses, der Oberhofämter, des Staatsrats, der Staatsministerien und der Vorstände sämtlicher Kollegien Ihrer Residenzstadt die Einführung der neuen Verfassung in Allerhöchst Ihrer Person zu vollziehen, und indem Sie den Schwur der Versammlung zu empfangen geruhen, erwarten Sie durch das ganze Königreich die dankbare Anerkennung dieser landesväterlichen Handlung von den Herzen aller Bayern. Hierin geschieht der Wille des Königs!“

[2]) Berichte über die festliche Aufnahme im Lande finden sich in zahlreicher Menge in der Allgemeinen Zeitung S. 594 ff., ferner in der Neuen Speyerer Zeitung Nr. 65 ff.

„Sehr schön“, schreibt Hazzi a. a. O. S. 13, „waren die Ausdrücke des freudetrunkenen Volkes darüber in den Zeitungen zu lesen. Der wirkliche Zuschauer bemerkte aber nichts anders, als daß das Volk gar nicht wußte, was man damit vorhabe. Abgestumpft durch so manche Vorgänge und verkündete Gesetze von kurzer Dauer blieb es ziemlich gleichgültig, und es gab die sonderbarsten Gespräche . . . . . .“ Soden a. a. O. S. 10. „Aber jene traurige Erfahrung, daß die öffentliche und feyerlich verkündete Konstitution ohne alle Wirkung blieb, ja daß man die Nation nicht einmahl mit den Gründen dieser, doch zu allen Zeiten, und bey allen Völkern seltenen Erscheinung, bekannt machte, sie ist es wohl, weswegen, bey der jezigen Verkündung der Konstitution vom 26. May, sich nicht jene allgemeine warme Theilnahme zeigte, welche die Regierung zu erwarten berechtigt war . . . daher . . blieb ein Theil der Bairischen Staatsbürger . . . gleichgültiger als er sollte. Der Tadel schwieg, wie der Beyfall.“

[3]) Briefe des Staatsministers Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas. Hsg. v. Julie v. Zerzog, Rgsbg. o. J. S. XII.

Dieses Geständnis belegt er einmal [1]) mit den Worten, daß die Verfassung und die organischen Edikte, mit denen man sie „überlastet“ habe, von Mißgriffen „wimmeln“. Insbesondere erschien ihm das Volk politisch noch nicht reif zur Vertretung in Ständen; er hätte Provinzialstände zusammengerufen und sie über die Verfassung beraten lassen; erst wenn durch Provinzialversammlungen einige politische Bildung erzeugt gewesen wäre, hätte er die Verfassung ins Leben gerufen, die aus ihren Beratungen hervorgegangen wäre. [2]) Auf diese Stellungnahme Montgelas' ist es wohl auch zurückzuführen, wenn der IV. Titel der Konstitution von 1808 während zehn Jahren nicht zur Ausführung gekommen war. Für Bayern bedeutete dies indes keinen Vorteil. Von den Beratungen des Bundestages berichtet 1817 Aretin [3]) an die Regierung, daß „nicht bloß im Publikum, sondern selbst in der Versammlung gerade Baiern am meisten beschuldiget wird, nicht nur selbst die Erfüllung des 13. Art. [sc. Bundesakte] zu verzögern, sondern auch auf andere Höfe, besonders den von Wien, in diesem Sinne zu wirken“. Mit der

---

[1]) A. a. O. S. 57: „La naturalisation est trop facile en Bavière. C'est un des défauts dont la Charte constitutionelle et les lois organiques dont on l'a surchargée, fourmillent.“ 5. Mai 1830.

[2]) Briefe . . . v. Zerzog. S. XII. — Der Gedanke, daß eine Nationalrepräsentation mit der Regierung den Plan zu einer neuen Konstitution entwerfen solle, findet sich schon vor der Verfassung von 1808 öfters ausgesprochen, so 1801 in einer Schrift „Patriotischer Wunsch eines Baier. Landmannes bei der glücklichen Rückkunft des Durchl. Kfst. Max Joseph IV. Die Lage unsers Vaterlandes nach geendigtem Kriege betr.“ — Auch der Kronprinz Ludwig hatte in seinen „Bemerkungen über den Entwurf einer Verfassungsurkunde“ vom Jahre 1815 den Vorschlag gemacht, eine verfassungsberatende Versammlung zu berufen, da „der, welchen die Sache angeht, am besten darüber urtheilt“. Seydel, Bd. I S. 103.

[3]) Bericht vom 19. Dezember 1817 über die vertrauliche Sitzung vom 18. (K. Geh. Staatsarchiv, Acta der K. Gesandtsch. A. Staatsrechtl. Verhältnisse $\frac{617}{171}$) — Bayern hatte schon unterm 20. Oktober 1814 und im Mai 1816 mit Bezug auf die begonnene bzw. angeordnete Revision der Verfassung im Kongresse erklärt: „Seine Majestät der König hätten schon früher beschlossen, Ihren Staaten eine ihrer Würde, den äußeren und innern Verhältnissen angemessene und geeignete Verfassung zu geben.“ Hornthal, Zur Kritik der Verfassungsurk. d. Kgr. Baiern 1818 S. 50.

Tat hat der König kurze Zeit darauf diesen Vorwurf zurückgewiesen, indem die Verfassung eine neue Volksvertretung schuf und der König nicht mehr zögerte, dieselbe einzuberufen.

Die Verfassungsurkunde von 1818 trat an die Stelle der Konstitution von 1808. Wohl unzutreffend ist es, aus den Eingangsworten der Verfassung die Ansicht herzuleiten, daß die Konstitution von 1808 nicht für ganz aufgehoben zu erachten und daher alles, was in dieser bestimmt, aber in der neuen Verfassung nicht wiederholt ist, auch nach der Verfassung von 1818 noch gültig ist.[1]) Wenn die Einleitung von dem „nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochenen Werke“ spricht, so sind diese Worte nicht auf die Konstitution von 1808 zu beziehen, sondern auf die Worte „das Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern“, im Zusammenhange mit dem, was von der Konstitution von 1808 gesagt ist, um so mehr als diese Konstitution nur den „damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessen“ bezeichnet wird.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß der Konstitution von 1808 gegenüber der Verfassung von 1818 eine so untergeordnete Bedeutung beigemessen wird, daß sie kaum Erwähnung findet. Dieses Zurückdrängen ist wohl eine Folge der oft wiederkehrenden Ansicht geworden, als sei die Konstitution von 1808 überhaupt nicht ins Leben getreten. Und sie ist doch die Grundlage der heutigen Verfassung, die, historisch wenigstens, aus ihrer Revision hervorgegangen ist.[2]) Dieser Zusammenhang bildet den Ausgangspunkt zu dem in der zeitgenössischen Literatur mehrfach erörterten Bedenken der staatsrechtlichen Gültigkeit der neuen Verfassung.[2]) Nach der herrschenden Staatslehre,

[1]) Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern. Erl. 1842 S. 8.

[2]) [Ch. v. Aretin] Bojophilus Timonomus. Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Mch. 1818. I. Heft S. 10. (Als Verfasser benennt sich Aretin in einer Abhandlung: Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben? Altenbg. 1824, S. 48.) — Hazzi, a. a. O. S. 15, 21 f. — Soden, S. 52. — Briefe eines Baiers über die Verfassungs-Urkunde . . . 1818 S. 4. — Bei Aretin und Hazzi finden sich auch eingehendere Vergleichungen der Verf. v. 1808 und 1818.

die sich im wesentlichen auf Rousseau aufbaute, war die Verfassung ein Vertrag zwischen Fürst und Volk, und als Staatsvertrag betrachtete man auch die Konstitution von 1808, „da sie mit dem Königthum und der neuen Ländermasse im wesentlichen Verbande steht". Konnte dieser Staatsvertrag durch das einseitige Vorgehen des Königs aufgehoben werden oder ist die neue Verfassung ein neuer Staatsvertrag? Die Einleitung der Verfassung spricht von „der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung". „Ist das Volk über die Annahme nicht befragt, dann kann doch immer der beste Wille des edelsten und das Wohl seines Volkes über alles liebenden Monarchen vielen verdächtig scheinen, und die ganze Gültigkeit einer Constitution kann in gerechten Widerspruch gerathen." Und so sagten auch andere, diese geschenkte Verfassung habe nicht die bindende Kraft eines Vertrages, weil sie ohne Mitwirkung der Stände, der Vertreter des Volkes, zustande gekommen ist. Anderseits aber sollte die neue Verfassung als ein einseitiger Willensakt des Königs die als Staatsvertrag betrachtete Konstitution von 1808 aufheben. Die Frage hat sich zu keiner weiteren Bedeutung aufgeschwungen: denn das Volk wie der König haben am Tage nach der Verkündigung die Verfassung beschworen und sie so zur Norm erhoben, die ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten regelte. Die Frage hatte also schon zur Zeit ihrer Erörterung keine staatsrechtliche Berechtigung mehr.

Auf der Verfassung von 1818 baut sich die staatsrechtliche Entwicklung Bayerns in der Neuzeit auf. Viele Ereignisse sind im Zeitraume von fast neun Jahrzehnten an ihr vorübergezogen, und sie selbst mußte in manchen Beziehungen den veränderten Verhältnissen sich anpassen;[1]) aber als des Staates Grundgesetz hat sie der Zeiten Stürme überdauert, als ein Markstein in der Geschichte Bayerns aus einer Epoche, lehrreich für alle Zeiten. Als einen Markstein in Bayerns Entwicklung haben sie schon die Zeitgenossen betrachtet, und nicht unpassend war der

[1]) H. Schneider, Die Verfassungsgesetze und verfassungsändernden Gesetze in Bayern seit 1818. Erl. Diss. 1903.

Gedanke, durch ein weithinragendes Denkmal an den sonnigen Ufern des Mains dieser Bedeutung sichtbaren Ausdruck zu geben.[1])

Anlage zu § 2.

[K. Bayer. Geh. Staatsarchiv. M. A. III. Frankreich 9.]

Bericht Cettos. Paris le 26 Decembre 1807.

Sire

Depuis quelque temps on avoit eû lieu de s'appercevoir que l'Empereur attachoit un grand prix à faire adopter le Code Napoleon partout où l'influence de la France peut s'étendre. Il en a fait un article des constitutions du Duché de Varsovie et du Royaume de Westphalie. Les villes Anséatiques et celle de Danzick se sont prêtées à cet égard aux insinuations des Agents Français civils et Militaires. On avoit sans doute cru que cela suffiroit pour exciter l'émulation des souverains de la Confédération rhénane. Il seroit assés inutile d'examiner si l'importance que l'on y mêt tient principalement à un mouvement d'amour, et sous ce rapport au zêle officieux des agents Français, ou à un système relatif à la grande idée d'un Empire d'occident. Quoiqu'il en soit, il paroit que l'on veut maintenant donner une impulsion aux gouvernements confédérés en Allemagne. Elle a commencé à la Cour de Carlsruhe à qui, m'assure-t'on, l'admission du Code Napoléon comme loi fondamentale du Grand Duché de Bade a été formellement demandée. Le Grand Duc ne s'est pas expliqué cathégoriquement à ce sujet. Il a nommé une commission pour donner un avis sur le mode d'exécution. Si des insinuations analogues

[1]) Über dieses Projekt des Grafen Franz Erwin von Schönborn-Wiesentheid s. das Kunst- und Gewerbeblatt 1818 Nr. 28 S. 117 ff. und das Monatsblatt f. Verbesserung d. Landbauwesens u. f. zweckm. Verschönerung d. bayer. Landes. Nr. 5 S. 19.

avoient été faites à Votre Majesté pendant Son voyage en Italie. ou si Elle trouvoit bon de les prévenir il y auroit, Sire, un expédient très convenable qui, en conciliant tous Vos intérets, sauveroit en même temps toutes les bienséances. Vous avés depuis long temps établi une commission pour la confection d'un Code général de loix dans Vos Etats. Elle est autorisée à y admettre les bonnes loix de tous les pays, dès qu'elles sont applicables au Royaume de Bavière. On pourroit d'aprés cela publier un rescript adroitement motivé par lequel il seroit enjoint à cette commission, afin d'accélerer son travail, de prendre le Code Napoléon pour base, et de proposer à Votre Majesté les changements, modifications et suppléments que les institutions nationales, les mœurs et les besoins de ses sujets commandent, afin de parvenir ainsi au résultat que Votre Majesté avoit eû en vue dès Son avenement au Thrône de réunir dans le meilleur ordre possible en un côde de loix toutes celles que l'expérience et les progrés de la civilisation avoient ou consacrées ou rendues nécessaires . . . . . .

---

§ 3.

Die Konstitution von 1808 in ihren wesentlichen Beziehungen zur Verfassung des Königreiches Westfalen vom 15. November 1807.

Es ist oben (S. 16) bereits darauf hingewiesen, daß die bayerische Konstitution von 1808 in der Verfassung des Königreiches Westfalen vom 15. November 1807 ihr Vorbild hat. Die beiden Verfassungen hängen aufs engste zusammen. Aber doch wäre die Annahme nicht gerechtfertigt, als hätte man es bei der bayerischen Konstitution mit einer bloßen Kopie der westfälischen Verfassung zu tun. Denn einerseits hatte die bayerische Regierung unter Montgelas schon bisher eine den Ideen der neueren Verfassung ziemlich entsprechende Politik verfolgt, und anderseits ging es nicht an, trotz aller Vorzüge

der westfälisch-französischen Einrichtungen die besonderen bayerischen Verhältnisse unberücksichtigt zu lassen.

Wenn im folgenden versucht wird, die wesentlichen Beziehungen der Konstitution von 1808 (B.) zu derjenigen des Königreiches Westfalen (W.) darzulegen, so kann von vorneherein der zweite Titel: Von dem königlichen Hause ausscheiden, da es sich hier nach der historischen Entwicklung um ganz verschiedene Verhältnisse handelt.

Am besten mag eine Vergleichung der einzelnen Bestimmungen durch teilweise wörtliche Gegenüberstellung zu erreichen sein. [1])

Bayern.	Westfalen.
Erster Titel.	Art. 5 Abs. I.
§ 1. Das Königreich Bayern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.	Das Königreich Westphalen macht einen Theil des rheinischen Bundes aus.
§ 2. Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben.	Art. 11. Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen als die besondern, alle politische Corporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Corporationen, Städte und Provinzen, sind aufgehoben.
	Art. 12. Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in sofern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben.
Das ganze Königreich wird .... nach gleichen Gesetzen gerichtet, und nach gleichen Grundsätzen verwaltet;	Art. 10. Das Königreich W. soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze .... festsetzen.

[1]) Text nach K. H. L. Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. 2. Aufl. 1832. Band I S. 38 ff., 96 ff. — Zur Geschichte dieser der Konstitution des Herzogtums Warschau nachgebildeten Verfassung s. u. A. Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen. (Gotha 1903.) S. 9 ff.

Bayern.	Westfalen.
	Art. 13. . . . indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollen.
dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.	Art. 16. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreiches seyn. Die Grundsteuer soll das Fünftel der Revenüen nicht übersteigen dürfen.
§ 3. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.	Art. 13. Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn und wie sie heißen möge, ist aufgehoben.
§ 5. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermalen bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt	Art. 14. Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen fortbestehen, ohne daß
Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden.	solcher jedoch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte, Dienste oder einer Würde, noch Befreiung von irgend einer öffentlichen Last verleihen könne.
Die gesammten Statuten der noch bestehenden Corporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.	Art. 15. Die Statuten der adeligen Abteien, Priorate und Capitel sollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Reiches darin zugelassen werden könne.
§ 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein	
§ 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit	Art. 10. Das Königreich W. soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen.
Dritter Titel.	
§ 2. . . . . Der geheime Rath entwirft und discutirt alle Gesetze	Art. 22. Das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz, die

Bayern.	Westfalen.
und Hauptverordnungen . . . . . besonders das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz.	Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe discutirt und entworfen werden.
	Art. 26. Der Staatsrath hat die Verwaltungs-Verordnungen zu discutiren und solche zu entwerfen.
Er entscheidet alle Competenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen,	Art. 27. Er hat über die unter den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden sich erhebenden Jurisdictions-Streitigkeiten, über die streitigen Verwaltungsgegenstände und über die Frage zu erkennen,
wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle?	ob Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden können und sollen?
Zur Führung der Geschäfte wird der g. R. in drei Sectionen getheilt.	Art. 21. Er soll in drei Sectionen abgetheilt werden.
§ 3. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.	Art. 28. Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attributen, nur eine berathende Stimme.
Vierter Titel.	
§ 2. Der König ernennt einen Präsidenten . . .	Art. 31. Der Präsident der Stände wird vom Könige ernannt.
§ 3. . . . . jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar.	Art. 30. Die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden.
§ 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich . . . . auf die vom Könige erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen . . .	Art. 32. Die Stände versammeln sich auf die vom Könige anbefohlene Zusammenberufung. Sie können blos durch den König zusammenberufen, prorogirt, vertagt und aufgelöset werden.
§ 6. Die Versammlung wählt unter sich Commissionen . . . . Diese versammeln sich und correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanzetat	Art. 23. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden . . . .
	Art. 24. Diese ständischen Commissionen können mit den respectiven Sectionen des Staatsrathes die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe discutiren.

Bayern.	Westfalen.
§ 7. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch .... Mitglieder des geheimen Rathes gebracht;	Art. 25. Die definitiv angenommene Redaction der Gesetzesentwürfe soll durch Mitglieder des Staatsrathes unmittelbar den Ständen überbracht werden ....
die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.	Art. 33 Abs. III. Die Stände berathschlagen über die Gesetzesentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.
Fünfter Titel.	
§ 4. Der König kann in Criminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern	Art. 52 Abs. II. Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.
Sechster Titel.	
§ 2. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militärconscription ergänzt.	Art. 53. Die Militär-Conscription soll Grundgesetz des Königreiches W. seyn.

Diese Vergleichung ergibt, daß man sich vielfach sogar im Wortlaut an das Vorbild angelehnt hat.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Erster Titel.

§ 4 sieht in Bayern die Kreiseinteilung vor, während W. (Art. 34 ff.) nach französischem Muster die Einteilung in Departemente, Distrikte, Kantone und Munizipalitäten erhielt. Den §§ 6 Satz 2 ff, 8 entsprechende Bestimmungen sind in W. nicht enthalten. Dagegen geht Art. 10 W. in Ansehung der Religionsgesellschaften weiter als § 7 B., da er nicht nur Gewissensfreiheit, sondern auch die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften gewährt.

Der **Dritte Titel**

der bayerischen Konstitution unterscheidet sich von Titel 5 und 6 W. hauptsächlich dadurch, daß Bayern fünf Minister aufstellt, W. nur vier, daß entgegen W. die Vereinigung mehrerer Ministerien in einer Hand zugelassen ist und die Minister, nicht

wie in W. „für die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Königs", sondern „dem Könige" verantwortlich sind. (Art. 20 W., § 1 B.)

Der bayerische geheime Rat entspricht dem westfälischen Staatsrat. Wie die obige Zusammenstellung ergibt, ist seine Tätigkeit im allgemeinen dieselbe. Nur fungiert der Staatsrat auch als Kassationsgericht. Die Räte werden hier wie dort vom Könige ernannt. (§ 2 B., Art. 21 W.) Die Geschäftsbehandlung ist verschieden.

§ 4 zeigt manche Ähnlichkeiten mit dem 10. Titel W. und dadurch mit der französischen Departementseinteilung. So findet die bayerische „allgemeine Versammlung" ihr Vorbild im westfälischen „Departements-Collegium" (Art. 39); bei beiden werden die Mitglieder durch den König auf Lebenszeit ernannt und im Verhältnisse von 1 : 1000 Einwohnern gewählt. Als ein Fortschritt, den B. nicht angenommen hat, ist — wie auch bei den Ständen — hervorzuheben, daß W. in die Zahl der zu Wählenden auch zu $^1/_6$ die „ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstler und die Bürger, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben", aufnimmt. Wie das Departementskollegium die Mitglieder der Stände ernennt (Art. 44), wählt die allgemeine Versammlung die Nationalrepräsentanten (§ 4 Abs. II).

§§ 5—7 sind durch die bayerische Behördenorganisation bedingt.

Der **Vierte Titel**

findet seine Grundlage teilweise im 6. und 7. Titel W. Wie beim Departementskollegium sind auch hier Gelehrte und verdiente Bürger im Gegensatze zu B. zu wählen. In W. sind die Stände alle drei Jahre zu $^1/_3$ zu erneuern, in B. wird die Dauer der Funktion auf sechs Jahre bestimmt. Als eine wichtige Vorschrift der W. ist der Art. 33 Abs. II hervorzuheben, der indes in das System Montgelas' nicht einzufügen war: „Die gedruckten Rechnungen der Minister sollen den Ständen alle Jahre vorgelegt werden." In B. III. Tit. § 1 ist nur ausgesprochen, daß die Minister „jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements" erstatten.

Fünfter Titel.

Die Gerichtsverfassung beider Königreiche ist verschieden. Nach französischem Muster kennt W. die Friedensgerichte, Zivilgerichte erster Instanz, Geschworenengerichte und einen Appellationsgerichtshof. Im Gegensatz zu B. ist die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Einsetzung von Geschworenengerichten und die Unabhängigkeit des richterlichen Standes ausgesprochen. In letzterer Beziehung kennt B. allerdings die Unentfernbarkeit der Richter aus ihrem Amte und die sofortige definitive Anstellung, während W. ein Provisorium von fünf Jahren vorsieht. B. hat auch die Abolition verboten.

Beachtenswert ist § 7. „Es soll für das ganze Reich ein eignes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden," weil sich auf diesen Paragraphen die Geschichte der Einführung des Code Napoléon in Bayern gründet.

Sechster Titel.

Über den Militärstand enthält W. nur den oben teilweise wiedergegebenen Art. 53 und in Art. 5 Abs. II Bestimmungen über die Höhe des Kontingents. Ausdrücklich verbietet Art. 53 auch die Veranstaltung von Werbungen für Geld, eine Bestimmung, für deren Einführung in Bayern damals die Zeit noch nicht gekommen war (s. davon später).

§ 4.

Überblick über die Geschichte der §§ 1—5, 9—12 des vierten Titels.

Tit. IV, §§ 1—5.

In seinem Bojophilus Timonomus[1]) führt Aretin im 5. Gespräch einen Bayer Philopatros und einen Ausländer Menander ein. Menander findet den § 4 des IV. Titels der Verf.-U. als „eine sehr harte Verfügung". Philopatros entgegnet ihm. Aus-

[1]) Heft 1, S. 41 ff.

länder könnten sich ja naturalisieren lassen und so den Inländern gleiche Stellung erwerben, und fährt dann fort:

„Können Sie denn mit Billigkeit verlangen, daß unsre Regierung die Harz- und Schwarzwälder, Potsdamer und Sachsenhäuser, Bremenser und Ostfriesen, Katzenellenbogner und Ratzeburger, Salzwedler und Hinterpommern behandeln soll, wie die Baiern? Es ist ein uralter baierischer Gebrauch, die Fremden vom Staatsdienst fern zu halten. Vom Herzog Stephan erzählt Adlzreiter beym Jahr 1363 folgendes:

Stephanus firmavit legem Ottonianam, pollicitus se exterorum nemini, sed indigenis duntaxat, primae Bojariae praefecturas, caeteraque honoratae functionis officia permissurum, exclusis exteris, in quibus remissus amor patriae, exilis cura publici, ardens privati cupido, artes variae ad soli natalis familias deprimendas . . .

In den baierischen Freyheitsbriefen, in den Landesbeschwerden, in der erklärten Landesfreyheit x. kommen viele Stellen vor, in welchen sich der gerechte Abscheu der Baiern gegen die Gäste — wie sie in den alten Urkunden heissen — unverholen ausspricht“ . . .

Philopatros verweist dann Menander zurück auf die Alten, auf Cicero, die beiden Plinius, Tacitus, Lukan und Iuvenal, auf Hugo Grotius und selbst Joseph II., der den Ausspruch tat: „Ich will nicht, um von Journalisten gepriesen und von Dichtern besungen zu werden, mein Volk dem Eigennutz gewinnsüchtiger Ausländer preisgeben.“

Man hat die Fremden nicht ausgeschlossen, aber man will auch ihren Zuzug nicht. Als Feuerbach 1803 nach Landshut gehen sollte, da schrieb ihm sein Freund Schmidtmüller von dort, daß „die Bayern im Allgemeinen die Ausländer nicht zu lieb haben; sie haben eine gar große Meinung von ihrem hausgebackenen Verstand“. [1])

Die Regierung war auch bedacht, die Inländer gegen das Eindringen der Fremden in Gewerbe und Staatsdienst zu schützen. So ergeht unterm 18. Februar 1727 [2]) die Anordnung,

[1]) Feuerbach, S. 95.
[2]) Mayr, IV S. 650.

„dahin zu trachten, damit in dem dir gnädigst anvertrauten Gerichts-District die Arbeit ehender denen Innländern zugebracht und beygelassen. diese jedoch angewiesen werden, solch Arbeit in eben dem Werth, und in der Güte zu verfertigen, als sie von denen Ausländern zu haben", und ein Reskript vom 20. Dezember 1768 [1]) besagt, es sollen Pfründen etc. nur an den, der „ein gebohrnes Landskind, oder aber mit dem Jure indigenatus schon vorläufig von Uns begnadiget ist", verliehen werden, weil durch ein anderes Verfahren „Unsere getreue Unterthanen an der vorzüglich nachzusuchen habenden Versorgung um ein merkliches ganz widerrechtlicher Dingen verkürzet werden".

Als späterhin die pfälzischen Beamten Dienste in Bayern verrichteten, wandte sich im Mai 1794 die Landschaft an den Kurfürsten mit der Beschwerde, daß gegen die Verfassung und den Vorteil des Landes immer mehr Ausländer in hieländische Hof-. Zivil- und Militärdienste, auch hieländische geistliche Stifter und Pfründen aufgenommen und die Inländer zur tiefern Kränkung immer mehr zurückgesetzt werden. Der Kurfürst will die Pfälzer nicht als Ausländer gelten lassen, meint aber im übrigen: „Den Baiern wird die eigene Landeskenntniß doch nicht angebohren, und die wenigen Ausländer können der Verfassung doch nicht gefährlich seyn." [2]) Man hielt also nicht allzustreng an dem Grundsatze der Ausschließung aller Nichtbayern.

Im übrigen konnten Ausländer das Indigenat erwerben, und zwar observanzmäßig durch zehnjährigen Dienst oder Aufenthalt in Bayern [3]) oder durch kurfürstlichen Gnadenakt. Nach der Verfassung von 1808 (I. Tit. § VII) konnte das Indigenat nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz erteilt werden. Der Verfassung von 1808 folgte das Indigenatsedikt vom 6. Januar 1812; charakteristisch für seine Entstehungsgeschichte ist die Berücksichtigung der geplanten Einführung

[1]) Sammlung 1771 S. 512; ebenso R. v. 21. Okt. 1768, Mayr II, S. 1091.

[2]) Landesbeschwerden in Bayern, abgedruckt in der Neuesten landschaftlichen Bibliothek 1802. Bd. I S. 185.

[3]) V. v. 11. Juli 1786. Mayr IV S. 852. — Über den Erwerb der Landeszugehörigkeit durch zehnj. Aufenthalt vgl. H. Rehm in den Annalen des Deutschen Reichs. 1892. S. 209.

eines BGB. nach dem Muster des Code Napoléon und des Verhältnisses zum Rheinbund und zu Frankreich.[1]) Es ist im großen Ganzen in das Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818 übergegangen, dessen § 1 dem § 1 Tit. IV entspricht. Die §§ 2 und 3 sind gleichfalls dem Edikte entnommen.

Einer gewissen Engherzigkeit in der Behandlung der Fremden begegnen wir sogar bei Montgelas, der (noch 1830) es als einen Mißgriff der Verfassung bezeichnet, daß sie die Naturalisation zu leicht gemacht habe.[2])

Ein nicht allein Bayern eigentümliches Institut bildet das ius incolatus, „complexus quorundam civitatis jurium, quibus regulariter non nisi cives et incolae civitatis perfruuntur, ad horum exemplum extraneis ibidem competentium“.[3]) Dieses Recht, das im Wechselverhältnis zwischen Bayern einerseits, Regensburg, Passau, Freising und noch einigen Gebieten anderseits bestand, bezieht sich in der Regel nur auf den Marktverkehr und den Grundkauf.[4]) Staatsrechtlich wird das den Fremden gewährte Inkolat als eine Servitut des öffentlichen Rechts konstruiert, die sich nicht so sehr auf Verjährung als vielmehr auf Übereinkommen gründet und sich nur innerhalb der Grenzen dieses Vertrages äußert. Mit der Vereinigung der verschiedenen Gebiete mit dem Reiche verschwindet auch das Inkolat.

Der Ausschluß der Fremden von der Beamteneigenschaft in Staat und Kirche, von dem oben bereits gesprochen, erstreckte sich übrigens nicht auf Hofämter; in diesen waren ja Fremde nicht selten; man denke z. B. an den Hof Ferdinand Marias.

Neben den nicht naturalisierten Ausländern bezieht sich der Ausschluß natürlich auf die nichtkatholischen Bayern, hier aber auch für die Hofämter. Die Ablegung des tridentinischen Bekenntnisses war Voraussetzung für die Erlangung jedes Amtes

---

[1]) S. oben S. 21.

[2]) S. oben S. 27 Note 1.

[3]) Weinbach J. de, Exercitatio juris publici de singulari incolatus iure exterorum in Bavaria. Ingolst. 1772, S. 16.

[4]) A. a. O. S. 11 ff. — Mayr I S. 669, 560, 672 ff.; II, 826; III, 480. — Kreittmayr, Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechtes Mch. 1770, S. 274, 338.

im Zivil-, Hof- und sogar im Militärdienste;[1]) hob doch erst die Hofratsinstruktion von 1750 die Verpflichtung der Hofratsmitglieder auf, täglich die Ratsmesse zu besuchen.

In den Familienvertrag von 1771 ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, „daß keinem Regenten in das Herzogthum Baiern einige protestantische Ministere, Räthe und Beamten einzuführen erlaubt seyn solle.“ [2]) Und dabei blieb es zunächst.

Daß die Religion, soweit die drei christlichen Religionsgesellschaften in Betracht kommen, für die Berufung zu Staatsämtern keinen Unterschied mehr begründen sollte, sprach zum ersten Male unter Max IV. Joseph offen das Religionsedikt von 1803 aus: in Ziff. 3 versichert der Kurfürst, bei künftiger Besetzung der Staatsämter jederzeit nur auf die Würdigsten ohne Unterschied des Bekenntnisses landesväterlichen Bedacht zu nehmen. Die geheime Meinung kann eigentlich schon aus dem Reskripte vom 26. August 1801 herausgelesen werden.[3])

Die Konstitutionen von 1808 (I. Tit. § VII) und 1818 stehen auf dem gleichen Standpunkte: sie lassen jeden Bayer oder ihm gleich zu behandelnden Ausländer zu allen Staats-, Kirchen- und Militärämtern zu. Wenn Tit. IV § 5 von „jedem Baier ohne Unterschied“ spricht, so ist natürlich auch noch für damals nach § 9 Abs. 2 der einer der drei christlichen Konfessionen angehörige Bayer zu verstehen. Zu beachten ist ferner, daß nach § 4 Ausländer nur von Kronämtern und obersten Hofämtern, nicht von allen Hofämtern ausgeschlossen werden und in Ansehung der Hofämter § 5 die Gleichheit der Bayern nicht ausspricht.

Hatte man zwar auch schon früher den Grundsatz beobachtet, daß nur Bayern zu Ämtern zugelassen worden waren, so fanden diese doch eine Schranke gezogen einerseits in der unter den letzten Vorgängern Max Josephs für einzelne Bezirke geschaffenen Erblichkeit der Stellen, in den Anwartschaften, Beiordnungen usw., anderseits in den durch Karl Theodors

[1]) M. Döberl, Innere Regierung Bayerns nach dem 30jähr. Kriege. Forsch. z. Gesch. Bayerns Bd. XII S. 101 ff.

[2]) Vgl. Neueste landschaftl. Bibliothek für Baiern 1803 Bd. II S. 214.

[3]) Neueste landschaftl. Bibliothek für Baiern. 1803. Bd. II S. 216.

Günstlings- und Mätressenwirtschaft eingerissenen Verhältnissen.[1]) Karl Theodor war zwar selbst in mehreren Verordnungen den Mißbräuchen entgegengetreten,[2]) aber man hatte sich Zeit gelassen, diese Verordnungen durchzuführen. Wie das Religionsedikt von 1803 die Religionsunterschiede zurückdrängte und nur der Würdigkeit den entscheidenden Ausschlag bei Besetzung von Ämtern versicherte, so hatte schon die allererste Verordnung, die unter Max Joseph erging,[3]) die Regierung für befugt und verpflichtet erklärt, die Dienstexspektanzen, Beiordnungen und Anwartschaften „aufzuheben und zu zernichten", eine weitere vom 17. Juli 1799[4]) brach mit der Sitte, Ämter erkaufen und erheiraten zu lassen, und die Domanial-Fideikommißpragmatik des Kurhauses Pfalzbayern vom 20. Oktober 1804[5]) setzte (Ziff. IX) „als ein Hauptstaats- und Familien-Grundgesetz" für den Fürsten und seine Nachkommenschaft fest: „daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesezt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblicher Aemter oder Verleihung der schon bestehenden zum Voraus zu binden". Ja, man ging noch weiter: nicht nur wolle der Kurfürst in „sämtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst ertheilen, noch dieselben unter irgend einem Vorwande je bestätigen", sondern zugleich wurden „alle vormals ohne Unseren Konsens ertheilten dergleichen Konzeßionen nichtig und unverbindlich" erklärt, ebenso wie (in Ziff. XI c) die Exspektanzen.

Auf diesen Grundlagen war die Möglichkeit einer praktischen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit aller Untertanen

[1]) Montgelas, Compte rendu S. 118. — Wahrer Überblick x. (S. 12 Note 2) S. 57. — Lerchenfeld, Gust. Frh. v., Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. Berl. 1854 S. 8. — Heigel, Aus drei Jahrh. S. 161. — Freyberg, S. 67 f.

[2]) Mayr III S. 207, IV S. 1061, 1062 (Anwartsch.), V S. 56 (Anheiraten der Töchter), V S. 60 (Anheiraten der Witwe).

[3]) 21. Hornung 1799. — Mayr N. S. I S. 31. — Intelligenzbl. S. 149.

[4]) Mayr N. S. I S. 87.

[5]) Döllinger 1805 S. 161.

auch nach dieser Seite geschaffen, wenn man auch noch späterhin bei Besetzung der ersten Stellen fast immer in die Klasse der Adeligen griff.[1])

Noch eines Punktes mag hier kurz gedacht werden: als Montgelas in seinen Memoiren[2]) auf den St. Hubertusorden zu sprechen kommt, führt er aus, daß die Verfassung von 1808, indem sie ausspricht, daß alle Bayern gleichmäßig zu allen Ehrenstellen gereichen könnten ohne Unterschied der Geburt, stillschweigend auch die alten Ordensregeln, die für die Aufnahme in den Orden die Ahnenprobe erforderten, aufgehoben hätte. Er fährt dann fort: „On crut devoir éviter dans la rédaction du statut de 1808 de se prononcer sur cette question, pour conserver la liberté de faire ce qui seroit jugé convenir au lustre de l'ordre, sans heurter aucun principe." Allein diese Vorsicht war unnötig: denn der Orden vom Hlg. Hubertus ist keine Staats- oder Kircheneinrichtung, sondern zählt zu den höchsten Ehrenstellen des K. Hauses, und für diese spricht, wie oben erwähnt, die Verfassung von 1808 den Grundsatz der Gleichheit aller Bayern ebensowenig aus als jene von 1818.

Tit. IV § 9.

Trotz manchen Schwankens, das die bayerische Kirchenpolitik seit den Tagen der Reformation erlebte, hat Bayern bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein den Charakter eines rein katholischen Landes gewahrt, die katholische Religion blieb bis auf Max IV. geradezu Staatsreligion.[3]) Die Fürsten beherzigten die Mahnung, die Max I. seinem Sohne in den Monita paterna hinsichtlich seines Verhaltens in kirchlichen Dingen gegeben hatte:[4]) „Bene senties, si nihil prorsus ab orthodoxa S. Romanae Ecclesiae doctrina, nihil a majorum fide deflexeris . . . si cum sancta apostolica sede, Christique in terris vicario, semper fueris

[1]) Hazzi, S. 39.
[2]) Compte rendu S. 135.
[3]) Montgelas, Compte rendu S. 247.
[4]) Cap. I §§ I, II, IV. Text nach der Ausgabe von Ch. v. Aretin (Bambg. u. Wzbg. 1822) S. 21, 27.

devotissime conjunctus . . . Eos, qui in divinis aliquid innovant, fuge, et quod tibi licet, coërce.“ Erst Max IV., den „ein gleichsam vererbtes Gefühl für den Protestantismus und für Toleranz zum künftigen Herrscher eines paritätischen Staates prädestinierte“,[1]) brach den Bann und beendigte die Alleinherrschaft des Katholizismus in Bayern.

Von allen Bestimmungen der Verfassungsurkunde hat vielleicht der § 9 des vierten Titels nach seiner geschichtlichen Seite hin in der neueren Zeit die eingehendste wissenschaftliche Behandlung gefunden.[2]) Es sind deshalb hier lediglich die Marksteine der Entwicklung zu bezeichnen.

Die Bestimmungen der V.-U. stammen aus der Konstitution von 1808 bzw. aus dem Religionsedikte vom 24. März 1809, dessen Bestimmungen stellenweise wörtlich in das Religionsedikt von 1818 übergegangen sind. Sie sind teils aus dem ganzen Geiste der Zeit zu erklären — sie waren schon in anderen deutschen Gesetzgebungen ausgesprochen[3]) — teils aus der von Max IV. eingeschlagenen Religionspolitik, der Politik der Nützlichkeit. Zur Kultivierung der Moose hatte er z. B. bald nach seinem Regierungsantritte die arbeitsamen Mennoniten ins Land gezogen, das vielfach schon von Juden bewohnt war und durch die neuen Ländererwerbungen in den Herrenhutern Untertanen eines neuen Religionsbekenntnisses gewann. Die Juden mußten ausscheiden: mit ihnen wußte man nichts Rechtes anzufangen: ihre rechtliche Behandlung war ein Problem, das lange seiner Lösung harrte. Trotzdem das Judenedikt vom 10. Juni 1813 wenigstens den Anfang einer Regelung der

[1]) R. v. Du Moulin-Eckart, Bayern unter dem Ministerium Montgelas. Mch. S. 60.

[2]) H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern 1799—1821. Mch. 1874. — E. Mayer, Die Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern. Mch. 1884. — R. v. Du Moulin-Eckart, München und Wien (1800—1805) in Forsch. z. Kultur- u. Litteraturg. Bayerns IV. S. 153 ff. — Th. Kolde, Das bayerische Religionsedikt vom 10. Januar 1803 und die Anfänge der protestantischen Landeskirche in Bayern in Beitr. z. bayer. Kirchengesch. IX S. 97 ff. — Montgelas, a. a. O. S. 247 ff.

[3]) Vgl. preuß. Allg. Landr. Teil II, elfter Titel. — Die Verfassung der Republik Hayti von 1817 enthielt einen Art. 4: „Alle übrigen Religionen werden toleriert.“ (Oppositionsblatt 1817 S. 175.)

Judenfrage gemacht hatte, beweisen noch zahlreiche Schriften späterer Zeit, daß es mit den Anschauungen der Zeit unvereinbar gewesen wäre, in der Verfassung die Juden den Christen gleichzustellen. Ein paar Äußerungen aus dem Jahre 1817/18 mögen genügen.[1]) „Ja wohl weiß ich," läßt Aretin im Bojophilus[2]) den bischöflichen Rat Eusebius ausrufen, „daß, wenn es uns nicht bald gelingt, die Juden zu reformiren, sie im nächsten halben Jahrhundert uns Christen reformiren werden." Soden[3]) nennt das israelitische Volk „den Krebs alles National-Wohlstands", „zudringlich, aber kriechend gegen Höhere", will aber immerhin ihre Stellung verbessert sehen; ein anderer[4]) hält es für schädlich, sie, den „Krebsschaden des ganzen deutschen Handels", „diese vom Betrug und Wucher lebenden Menschen", die in Bayern ihr größtes Unwesen durch Zertrümmerung der Bauerngüter treiben, in die Staatsgesellschaft aufzunehmen, und das Oppositionsblatt, das für die Aufnahme jedes Glaubens im Staate eintritt, macht eine Ausnahme für die Juden,[5]) „weil sie unter sich einen eigenen mercantilisch-hierarchischen Staat bilden, sodaß Glaube und Vortheil ihnen ein gemeinsames, den Christen entgegengesetztes, Interesse geben".

Nicht ohne Einfluß auf die Stellung der nichtkatholischen christlichen Religionsgemeinschaften konnte es natürlich bleiben, daß der Kurfürst in Gemäßheit der im Ehevertrag vom März 1797 übernommenen Verpflichtungen seiner lutherischen Gemahlin

---

[1]) Vgl. außerdem Spauns Politische und literarische Phantasien (1817) S. 25 ff. Oppositionsblatt 1817 Nr. 52 S. 410, ferner Heimberger, Die staatskirchenrechtliche Stellung d. Israeliten i. B. Frbg. 1893 in der Einleitung. — Vgl. auch die Bemerkung des Kronprinzen Ludwig in einem Briefe an Lerchenfeld vom 9. April 1818: „daß nur Ansäßige, Grundeigenthum besitzende, und kein Advokat, auch wenn er es hätte (Juden in keinem Fall und wären sie Millionäre) von Land und Stadt die Häuserbesitzer erwählbar würden, soll festgesetzt werden" [sc. in der Verf.]. Lerchenfeld, M. v., Aus den Papieren des k. b. Staatsm. Maxim. Frhn. v. Lerchenfeld Nördl. 1887. S. 267.

[2]) II. Heft S. 11.

[3]) A. a. O. 23.

[4]) Bemerkungen über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern von einem baierischen Patrioten. Germanien 1818. S. 12.

[5]) 1817 S. 19.

freie Religionsübung, die Anstellung eines Predigers und die Abhaltung protestantischen Gottesdienstes gestatten mußte.[1]) Wenn man in der ganzen Politik den Grundsatz der Gleichstellung aller Angehörigen des Staates durchzuführen begann, dann konnte es auf die Dauer nicht angehen, der Kurfürstin eine Ausnahmestellung zu gewähren, wo das heiligste Recht des Menschen in Frage kommt.

Die Entwicklung ist indes eine ganz schrittweise. Zuerst wird den Protestanten in München die Teilnahme am Hofgottesdienste und eine beschränkte Religionsausübung gestattet (24. Januar und 6. April 1800) und für die Oberpfalz, Cham und Neuburg die Weglassung aller beschränkenden Klauseln bei Gutsverkäufen an Protestanten verfügt (1. und 30. September 1800), dann wird — nicht allein für Protestanten, sondern für alle (christlichen) Religionsgenossen — das Bekenntnis als kein weiterer Hinderungsgrund der Ansässigmachung im Lande erklärt (10. November 1800 und 26. August 1801), im Anschlusse daran (16. November 1801) wurde wenigstens den protestantischen Ansiedlern vollkommene Gewissensfreiheit gewährt, und schließlich brachte das Religionsedikt vom 10. Januar 1803 „allen christlichen Religionsverwandten" Religions- und Gewissensfreiheit und bürgerliche Gleichstellung, „den im teutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Religionen" aber auch politische Gleichstellung, weit über die Bestimmungen des § 63 RDHS hinaus.

Das auf die Anfrage des Hofpredigers Schmidt vom 6. Juli 1799 ergangene Reskript vom 24. Januar 1800,[2]) das allen in München befindlichen Protestanten zunächst die Teilnahme am Hofgottesdienst gestattet, „so lange uns solches gefällig seyn wird", zeigt das Bestreben, die Religionsausübung der Protestanten möglichst von der Öffentlichkeit abzuhalten mit Rücksichtnahme auf das katholische Volk, wie es hinsichtlich des öffentlichen Schulunterrichtes auch ausgesprochen wird, daß ein solcher „offenbar die Gränzen überschreiten würde, welche Wir nach staatsrechtlichen und politischen Rücksichten

[1]) Montgelas, a. a. O. S. 259. — Kolde, a. a. O. S. 113.
[2]) Mayr, N. S. II, 242. — Aretin, Abhandlungen, S. 14.

der Religions-Freiheit der dahier befindlichen Protestanten bezeichnen müssen". Diese Rücksichtnahme auf die herrschende Meinung war auch der Grund, daß das Vorgehen der Regierung keine ernsteren Folgen nach sich zog, wenn auch die Behauptung Montgelas', es sei nicht das leiseste Murren (le plus leger murmure) entstanden, nicht ganz glaublich erscheint.[1]) Den Einflüssen der kriegerischen Ereignisse schreibt es Montgelas zu, daß mit derselben Gleichgültigkeit das Dekret vom 10. November 1800 hingenommen wurde, das die Ansässigmachung nicht allein von Protestanten, sondern auch von anderen Akatholiken im ganzen Lande gestattete oder vielmehr — das Edikt ist ein Meisterstück der Politik — aussprach, daß für den Ausschluß von Akatholiken weder in der Reichs- noch Landesverfassung ein Grund gegeben und die Meinung, die katholische Religionseigenschaft sei eine wesentliche Bedingnis der Ansässigmachung in Bayern, irrig sei.[2]) Schon zwei Monate vorher (1. und 30. September 1800) war für die Oberpfalz, Cham und Neuburg der Ankauf von Gütern durch Protestanten ohne Beschränkung gestattet worden. Staatsrechtlich schien das Dekret vom 10. November 1800 nichts Neues zu bringen (es enthält nur die Aufklärung eines angeblichen Irrtums), aber tatsächlich sprach es Neues aus und erreichte seinen Zweck.

Die Frage, ob die in dem Dekrete entwickelte Ansicht staatsrechtlich richtig war.[3]) beschäftigte den Rat der Stadt München und die Landstände wenige Zeit später in der bekannten Geschichte der Aufnahme des Weinhändlers Michel,[4]) und sie fand keine Lösung, denn der Kurfürst erklärte strikt,

---

[1]) A. a. O. S. 259. — Zum mindesten dürfte dies für die Folge nicht zutreffen; vgl. die oben (S. 11 Note 3) erw. „Beyträge z. Vaterlandskunde B." S. 11, 12 und den Bericht des Grafen Seilern bei Du Moulin, a. a. O. S. 162.

[2]) Mayr N. S. II, 259.

[3]) Zu ihrer Lösung E. Mayer, a. a. O. S. 92 Note 15, und von den Zeitgenossen K. J. Wedekind, Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen in Baiern ins besondere. Göttingen 1803. Wedekind untersucht hauptsächlich die Frage, ob die durch den Landesherrn ohne Mitwirkung der Landstände sanktionierte Toleranz mit dem bayer. Staatsrechte vereinbar ist.

[4]) Neuerdings Kolde, a. a. O. S. 104 ff.

„daß das Recht auf meiner Seite ist", und auf diesem Standpunkte blieb auch die Erklärung vom 26. August 1801 stehen, die nach weiterer Ausspinnung der Ideen des Ediktes von 1800 zu dem denkwürdigen Schlusse kommt:[1]) „Haben nicht alle christlichen Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nämlichen Pflichten, auf deren Erfüllung eigentlich die Glückseligkeit der Staaten beruhet? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Übereinstimmung in ihren moralischen Handlungen? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten?"

Über die Stellungnahme der Regierung läßt sich Montgelas vernehmen:[2]) „On fit sentir aux uns et aux autres (Rat und Landständen), que l'intolérance étoit originairement une marche dictée par l'opinion personelle des anciens princes à la quelle les ancêtres de ceux qui la défendoit (sic) aujourd'hui s'étoient hautement opposés dans le principe que tout ce système étoit appuyé sur l'usage et non sur une loi positive, que ne faisant par conséquent pas partie de la constitution, il pouvoit être détruit par un souverain, comme il avoit été établi par d'autres."

Am gleichen Tage, 26. August 1801, wurde das Dekret vom 10. November 1800 seinem Inhalte nach neu publiziert.[3]) Neu ist gegenüber dem Dekret vom 10. November 1800 die Hervorhebung des Umstandes, „daß die Konkurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Gründe, und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur, und dem Gewerbfleiß nothwendiger Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse". Neben der Versicherung, daß das Edikt lediglich eine aus den Grundsätzen einer guten Staatspolizei fließende Maßregel sei und nicht „als eine Kränkung des dermaligen Religionszustandes Unserer Unterthanen, wogegen Wir niemal eine Störung gestatten werden, angesehen" werden dürfe, enthält das Dekret folgenden für die Haltung der Regierung interessanten Passus:

[1]) Ebenda S. 109; ferner in der Neuesten landschaftl. Bibliothek II. Bd. S. 216.

[2]) A. a. O. S. 260.

[3]) Intelligenzblatt S. 560.

„Obschon daher durch die gestattete Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten nichts verordnet wird, was den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entgegen läuft, und wozu ein neues Gesetz nothwendig wäre, so haben Wir doch für zweckmäßig gefunden, sämmtlichen Unterthanen Unsere bestgemeinte Absicht zu eröfnen, in der Zuversicht, daß sie sich bestreben werden, mit Beseitigung alles Religionshasses anderer Religionsverwandten, welche sich in Unsere herobern Landen auf gesetzlichen Wegen ansäßig machen werden, mit der Achtung, und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menschen vorschreibt."

Ein Reskript vom 21. September 1801 ergänzte das Edikt dahin, daß Juden nicht unter dasselbe zu begreifen seien.

Das offizielle Organ der Regierung, das Intelligenzblatt, ist voll der Bewunderung über das neue Edikt, das die endliche Erfüllung eines schon sehr alten Wunsches der gesunden Vernunft und der Menschheit bedeute.[1]) „Wenn gesunder Menschenverstand und Humanität", fährt es fort, „allgemeines Antheil der Menschen wären, so müßte über diese gnädigste und wahrhaft landesväterliche Verfügung auch allgemeine Freude entstanden seyn: — allein wenn noch tief eingewurzelte Vorurtheile, ergraute Irrthumer und im Finstern schleichender Obskurantism einen so großen Theil der Köpfe beherrschen, so muß sich der edle Fürst gleichwohl mit dem Beyfall und Herzensdanke der Wenigen begnügen, welche die große Idee des Fürsten zu fassen und zu schätzen wissen." Kaum sei das Edikt noch im Auslande bekannt gewesen, da habe es schon der glänzendste Erfolg bekrönt, indem „Herder — ein allgemein geschätzter Name" — sich in der Oberpfalz angekauft habe und Maxens Untertan geworden sei. Diese Untertaneneigenschaft Herders ist zwar schon auf die Verordnungen vom September oder November 1800 zurückzuführen, ist aber gleichwohl eine Folge der neuen Toleranz. Herders Sohn Adalbert hatte im August 1801 die Hofmark Stachesried angekauft, wie Herder

[1]) 1801 S. 745. Empfindungen über die Toleranz in Baiern. Von J. C. St(robel).

in einem Briefe an den Grafen Görtz (12. Sept. 1801) schreibt:[1] „Durch die allgemeine Erlaubnis, Seiner Churfürstl. Durchlaucht gestüzt und begünstigt, daß Fremde, auch Protestanten, sich hier ankaufen dürfen.“ Nur um seinem Sohne das durch das Einstandsrecht gefährdete Eigentum zu sichern, suchte Herder für sich und seine Familie das bayerische Indigenatsrecht mit Inbegriff der Adelsfreiheiten zu erwerben. Herder ist wohl auch der Sachsen-Weimarische Hofrat N., an den die Entschließung vom 16. November 1801 ergeht.[2] Dieser Entschließung muß hier insbesondere deswegen gedacht werden, weil sie einen neuen Schritt der Entwicklung bedeutet: Den protestantischen Ansiedlern wird vollkommene Gewissensfreiheit mit Hausgottesdienst zugesichert; sie genießen also fortan im allgemeinen die schon früher den Münchener Protestanten eingeräumte Bekenntnisfreiheit. So hätte Bayern Grund, in Herder einen Förderer seiner Fortschritte auf religiösem Gebiete zu erblicken.

Ganz auf dem Standpunkte der Regierung steht Zintel,[3] der kein ausschließliches prohibitives Gesetz findet, des Inhaltes, daß der Souverän keine andere religiöse Meinung unter gewissen Einschränkungen in seinem Lande dulden dürfe, und wie in der Einführung einer herrschenden Religion im Staate auch in der Duldung anderer Meinungen bei humaneren Begriffen über Gottesverehrung und Kultus nur das Werk einer angewandten Politik sieht.

So dachte man indes nicht allenthalben. Wie so vielfach in der Entwicklungsgeschichte der Staaten, kämpfen hauptsächlich auch hier zwei Elemente dem vernünftigen Fortschritte entgegen, die Priester und der Adel. „Diese Zwischentyrannen erheben ein Zettergeschrei gegen Deine Toleranz, als ob noch die Zeiten des wüthendsten Fanatismus da wären. Sie schreien nicht für die reine Religion: diese ist ihnen verhaßt; sondern sie eifern für die Erhaltung der Priesterreligion, welche Götzendienst ist. Christus zertrümmerte diese Hydra; und aus den Trümmern

[1]) K. Obser, Briefe über Herders Erhebung in den bayerischen Adelsstand. Forsch. z. Gesch. Bayerns VIII S. 16 ff.

[2]) Siehe diese bei Mayr N. S. II S. 270. — Kolde, a. a. O. S. 120.

[3]) Betrachtungen über die neue kirchliche und politische Einrichtungen in Baiern. Mch. 1804 S. 30 ff.

erwuchs sie wieder gigantenmäßig.“ [1]) Unter den Vertretern des Adels apostrophiert Törring [2]) den Fürsten: „Nun wollen sie Dich noch dahin bringen, allgemeine Tolleranz einzuführen. Herrlich haben sie es calculirt! sie kennen Dein Volk, kennen die Anhänglichkeit desselben an die Religion seiner Väter, eine Anhänglichkeit, die unerschütterlich ist, und mit Feuer und Schwerd nicht vertilgt werden kann.“ Er verweist warnend auf das Beispiel Frankreichs, wo man den gleichen Gang gegangen sei, den man jetzt in Bayern gehe. Ähnlich meint ein anderer: [3]) „Daß Bayern bey dieser (seiner bisherigen) Religion glücklich war, haben wir eine Bürgschaft von mehr als 1000 Jahren. Hat aber im Gegentheile der zehnjährige Zeitraum der französischen Revolution nicht deutlich bewiesen, daß der Mensch nach dem Stande der Natur ein grausames Ungeheuer seye.“

Überall macht sich bei der Opposition der Hinweis geltend auf andere Staaten, auf Sachsen, Hessen, Württemberg, Frankfurt usw., die trotz der veränderten Zeiten an ihren Religionsbestimmungen festhielten. [4]) und daneben die Verblendung eines zu lange von denen, die zur Aufklärung berufen gewesen wären, in den Ketten des Aberglaubens und des religiösen Stumpfsinnes festgehaltenen Volkes, das in dem Andersgläubigen nur den „Ketzer“ sah und als ein Verbrechen hielt, den Worten der Schrift zu leben, auf welche das Edikt vom 26. August 1801 Bezug nimmt: „Liebe den Nächsten wie dich selbst.“

Glücklicherweise gelang es der Opposition nicht, den Geist der neuen Zeit zu überwinden. Nachdem die Ereignisse des

[1]) „Noch Etwas, Maximilian Joseph II. Kurfürsten von Pfalzbaiern ans Herz und an die Vernunft gesprochen.“ (Neueste landschaftl. Bibliothek für Baiern. II S. 93.) In Anlehnung an den Titel der oben genannten Schrift Törrings, doch in ganz entgegengesetztem Sinne.

[2]) A. a. O.

[3]) Schreiben eines Wirths zu R., der vor 20 Jahren beym Landgericht D . . . Schreiber war, an seinen ehemaligen Kollegen zu München x. 1801 S. 26.

[4]) Vgl. z. B. ebenda S. 18, 19; ferner die erwähnte Schrift Baiern vor Teutschl. Richterstuhl S. 59, 60. — In der Schrift „Der Nürnberger Both. Eine Volkslegend. 1792“ wird (S. 37) erzählt, daß Frankfurt sich weigerte, „einen Schieferdecker, welches eine sehr gefährliche und halsbrechende Profession ist, anzunehmen, weil er katholisch war“.

Jahres 1802 verschiedene protestantische und reformierte Gebiete in Franken und Schwaben an Bayern gebracht hatten, erschien am 10. Januar 1803, noch bevor der RDHS. öffentlich bekannt gemacht worden war, das bayerische Religionsedikt.[1]) Es will nach der Einleitung lediglich die in den alten Staaten geltenden Verordnungen auf die Entschädigungslande übertragen, aber es geht viel weiter: es gewährt allen Untertanen ausdrücklich Religions- oder Gewissensfreiheit, den „im teutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Religionen" aber auch ohne Unterschied politische Gleichstellung. Als einen ewig denkwürdigen Tag feiert Kolde den 10. Januar 1803, als den „eigentlichen Geburtstag des modernen Bayerischen Staates".

Bald fiel der letzte Rest der alten Intoleranz: ein Edikt vom 18. Mai 1803 gestattete die Mischehen, die Verordnung vom 7. Mai 1804, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr., spricht zum ersten Male von mehreren Kirchen.[2])

Es ist auffällig, daß das Religionsedikt von 1803 in der bayerischen Presse nicht die Beachtung findet, die es in unseren Augen heute beansprucht. Das hochoffiziöse Intelligenzblatt, das dem Toleranzedikt so verherrlichende Worte gewidmet hatte, beschränkt sich auf eine Wiedergabe des Textes, und ebenso die Allgemeine Zeitung (Nr. 25 S. 99) und die Augsburger Postzeitung (Nr. 18). Fast käme man in Versuchung, in diesem Schweigen die Erfüllung eines Wunsches der Regierung zu erblicken.

Das Edikt blieb in seinen guten Folgen nicht auf Bayern beschränkt; am 14. Februar 1803 schon erschien ein Religionsedikt für die neuen Lande Württembergs,[3]) das in vollständig gleicher Anordnung wie das bayerische Edikt diesem entsprechende Bestimmungen trifft und das bayerische Vorbild deutlich erkennen läßt.

Neben dem Religionsedikt vom 24. März 1809, das in seinem § 28 das Edikt vom 10. Januar 1803 ausdrücklich

[1]) Kolde, a. a. O. 121.

[2]) Döllinger, S. 255, „Dagegen werden wir aber auch nie dulden, daß ... irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde."

[3]) Allgemeine Zeitung 1803 S. 219, 222.

bestätigt, erhielten die neuen Grundsätze in Bayern eine neue Stütze durch die Konstitution von 1808 Tit. I §§ VI, VII, ferner durch den Art. 16 der Teutschen Bundesakte in der durch die Ratifikation vom 8. Juni 1815 für Bayern angenommenen Form [1]) und in den Rheinbundverträgen. [2]) Bei dem Systeme der Toleranz verharrte das Ministerium auch in den folgenden Jahren, insbesondere während der Reaktionszeit, und hielt es aufrecht, bis die Verfassungsurkunde von 1818 den Abschluß der verhältnismäßig kurzen Entwicklung brachte. Die religiöse Toleranz feierte damit in Bayern ihren endgültigen Sieg; daß noch kurz vor der Bekanntmachung der Verfassung ein Marienbild in der Liebfrauenkirche in München sorgend die Augen verdreht hatte, vermochte diesen Sieg nicht abzuwenden. [3])

Was das Verhältnis zur geistlichen Gewalt betrifft, so ward auch hierin eine neue Bahn unter Max Joseph betreten. [4]) Obwohl Karl Theodors Regierung mit einer „nie gesehenen Strenge“ eingesetzt hatte, war er bald ins Schlepptau der Kirche geraten, und der Hof war „sombre et religieux“ geworden, sein Eifer galt der Unterdrückung jedes aufklärerischen Geistes. Die Zensur wurde verschärft, man verbot das Fleischessen an Fasttagen, forderte zur österlichen Zeit die Beichtzettel der

---

[1]) Bayern hatte ursprünglich verlangt, daß der Art. 16 aus der Bundesakte weggelassen werde. In der bayer. Ratifikation wurde er nur so weit anerkannt, als er dem Regierungssysteme konform war. Freyberg, a. a. O. S. 53. — Oppositionsblatt 1818 Nr. 169 S. 1345.

[2]) Vgl. solche in M. A. III Frankreich 9 des K. Geh. Staatsarchivs.

[3]) Oppositionsblatt 1818 Nr. 264 S. 2109. — 1800 hatte München nicht weniger als achtzehn solch wundertätiger Bilder. Beyträge x. S. 6, 29. — Das Max-Josephdenkmal in München versinnbildlicht in einem Sockelrelief das Verdienst des Fürsten um die Vereinigung der christlichen Religionen. Von den Erfolgen dieser Religionspolitik berichtet die Neue Speyerer Zeitung 1818 Nr. 58 in einem Artikel aus München: „Daß von Religionshaß unter uns längst nicht mehr die Rede ist, so sehr sich auch einige wenige Schreyer, und zwar hauptsächlich solche, denen übrigens alle Religion gleichgültig ist, bemühen, ihn bey jeder Gelegenheit aufzuwecken; daß Redlichkeit in seinem Beruf, Unbescholtenheit im Leben und Verdienst um das Vaterland, ohne nach der Confession zu fragen, auch von unserem gemeinen Bürger mit der auszeichnenden Offenheit erkannt und geehrt werden, ist bekannt.“

[4]) S. die oben (Seite 44) aufgeführten Quellen.

Untertanen ein, das finstere Regiment des P. Frank gewann die Gunst des Fürsten und errang der katholischen Kirche einen seltenen Sieg. Zu den ersten Regierungssorgen Max Josephs zählte es, hier einzugreifen: „de faire cesser l'activité de police par la quelle on avoit cherché à introduire une soumission hypocrite aux pratiques extérieures de la religion; elle (V. Maj.) sentit qu' un hommage libre étoit le seul qui fut digne de la divinité, et qu'un culte qui ne partoit pas du cœur et de la conviction étoit une offense à l'être suprême." [1])

Damit war natürlich im Verhältnis zur geistlichen Gewalt ein neuer Weg vorgeschrieben. Schon am 6. Oktober 1802 fiel der geistliche Rat und damit eine mächtige Stütze des Katholizismus in Bayern, die drei Jahrhunderte hindurch der Kirche bedeutenden Einfluß gesichert hatte. Er war unter der neuen Regierung „absolut überflüssig" geworden, und alles lud sie ein zu anderer Stellungnahme. [2]) Die Edikte vom 16. August 1779 und vom 1. August 1769 wurden erneuert, die Säkularisation hatte die Bischöfe der Souveränität des Königs unterworfen und so der Möglichkeit eines ernsteren Widerstandes gegen die begonnenen Reformen beraubt, [3]) und dann setzen die Unmenge Verordnungen ein, die sich mit den Verhältnissen des Kultus selbst befassen und eine bisher unerhörte Einmischung des Staates in innerkirchliche Dinge bedeuten, die nicht ohne Rückschlag bleiben konnte.

Die Verfassungsbestimmungen in Abs. V und VI des § 9 und im III. Abschnitte des Religionsediktes vom 26. Mai 1818 beruhen auf den genannten Edikten, daneben auf der Verordnung vom 7. Mai 1804, [4]) die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr., welche mit denselben Worten wie die Verfassungsurkunde als den ernstlichen Willen des Kurfürsten bezeichnet. „daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle". Diese Ver-

[1]) Montgelas, Compte rendu S. 257.
[2]) Ebenda S. 76 f.
[3]) Ebenda S. 264.
[4]) Döllinger S. 255.

ordnung enthielt auch in Ziff. I die Erneuerung des Placet und in Ziff. II die Unterwerfung der Geistlichen unter die bürgerlichen Gerichte. Auch das Religionsedikt von 1803 (Ziff. 7) hatte der Versicherung Ausdruck gegeben, daß sich die Regierung in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen werde. Durch Reskript vom 21. Juli 1806 [1]) wurden die Verordnungen in Religions- und Kirchenangelegenheiten auch in den durch den Preßburger Frieden erworbenen neuen Landen eingeführt. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde haben sich bis heute erhalten, trotzdem nicht selten gerade schon in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts daran zu rütteln versucht wurde. [2])

Abschließend läßt sich — von der ja auf Reichsgesetz beruhenden Säkularisation, die schon unter den Zeitgenossen gewichtige Gegner gefunden hat, abgesehen — dem Urteile Aretins [3]) beipflichten:

„Im Religionswesen hat sich die bayerische Regierung gleichweit von frevelhafter Gleichgültigkeit, und von beschränkender Einmischung entfernt gehalten, also auch hierinn das Ideal einer vollkommenen Regierung erreicht."

Tit. IV § 9 Abs. IV, § 10. [4])

Die Bestimmung des § 9 Abs. IV, der allen Religionsteilen das Eigentum der Stiftungen und den Genuß ihrer Renten sichert, und der § 10, der das gesamte Stiftungsvermögen unter den besonderen Schutz des Staates stellt, bilden die Grundlage des bayerischen Stiftungsrechts; die Rechte, welche § 8 jedem Einwohner in Ansehung seines Eigentums gewährt, werden nach § 9 den Religionsgesellschaften eingeräumt. Die

[1]) Regbl. S. 326.

[2]) Vgl. über die nächsten Umtriebe, die in München den Übertritt vieler Familien zum Protestantismus befürchten ließen, Oppositionsblatt 1818 Nr. 304, S. 246.

[3]) Abhandlungen x. S. 150.

[4]) Eine „Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern" von A. Mitterwieser beginnt eben zu erscheinen in Forschungen zur Geschichte Bayerns. Bd. XIII, 3. Heft.

letzten Quellen bilden neben dem westfälischen Frieden das Religionsedikt von 1803 Ziff. 1, der RDHS. in § 65 und § 27 letzt. Abs., die Konstitution von 1808 Tit. I § VI Abs. 2 mit der Verordnung vom 1. Oktober 1807, das Religionsedikt und das Konkordat vom Jahre 1817, Art. IV letzt. Abs. und VIII. Der Schutz der Stiftungen war im Prinzipe von jeher anerkannt, doch war es ebensolange schon vorgekommen, den Zweck der Kirchenstiftungen — und das waren ja auch Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen — teils mit, teils ohne kirchliche Genehmigung nicht immer zu berücksichtigen, wenn Staatsbedürfnisse dies angezeigt erscheinen ließen, unter Karl Theodor selbst mit päpstlicher Einwilligung;[1]) daneben fehlte es aber auch nicht an Eingriffen seitens der Beamten.[2])

Auch hier setzten die Reformen der neuen Regierung ein: stellenweise erhielten die Stiftungen aus der Staatskasse Vorschüsse für ihren nötigsten Bedarf, im übrigen enthielt man sich gewissenhaft jedes Eingriffes in das Fundationsvermögen.[3]) Diese Haltung war wohl der Ausfluß derselben Anschauung, wie sie in einem Berichte Montgelas' an den König vom 15. April 1813 über die Ausdehnung der Verordnung vom 12. Dezember 1812 über die Exekution gegen Gemeinden auf die Stiftungen zum Ausdruck kommt,[4]) daß die Stiftungen gleich den Gemeinden ein Institut seien, „ohne welches der Staat beinahe nicht zu regieren ist, und dem also eine so viel möglich von Zeit und andern Umständen unabhängige Existenz gesichert seyn solle". In demselben Bericht wird der „leidende Zustand der Stiftungen nur in dem einzigen Bilde bemerklich gemacht, daß dieselben nur an Kapitalsausständen an das königliche Ärar eine Summe von 22, 456, 454 fl. und an Zinsausständen 1, 140, 424 fl. zu fodern haben"!

Eine Reform und Gewährleistung des Bestandes der Stiftungen tat demnach wohl dringend not. Welche Verwaltungsmaßregeln man hierzu ergriffen hat, liegt außerhalb dieser Dar-

---

[1]) G. v. Lerchenfeld, a. a. O. S. 29.

[2]) Vgl. z. B. Gallerie Chur Pfalz Bayrischer Staatsdiener und Beamten 1794 S. 28.

[3]) Montgelas Denkw. S. 384. — Hist.-pol. Bl. 83 S. 593 f.

[4]) K. Staatsm. d. Kgl. H. u. d. Äußern.

stellung. Es mag nur darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmungen, wie sie das Edikt vom 1. Oktober 1807 getroffen hatte, und die in Bayern sich wenig bewährten, zu ihrer Zeit so trefflich schienen, daß der Entwurf der badischen Verfassung vom August 1808 sie als Ganzes akzeptierte. [1])

Tit. IV § 11.

„Was ist die sogenannte Freiheit der Presse? — die Erlaubniß ausserhalb der Festungsmauern spazieren zu gehen, einem Staatsgefangenen auf sein Ehrenwort ertheilt." Ein treffender Vergleich, mit dem Ludwig Börne [2]) die Preßfreiheit seiner Zeit kennzeichnet. Das Wort war es allerdings, das alle Verfassungen des neuen Jahrhunderts zu gebrauchen anfingen, aber der Geist war nicht der der Freiheit, solange eine willkürlich gehandhabte Zensur die Mittel bot, die freie Regung des Geistes zu unterdrücken.

Immerhin aber bedeutete für damals schon die gesetzliche Festlegung der im Staate maßgebenden Grundsätze einen Erfolg, und Bayern war der erste deutsche Staat, der sich durch das von der Konstitution von 1808 angenommene Preßedikt von 1803 zur verfassungsmäßigen Regelung wenigstens dieser unvollkommenen Preßfreiheit durchgerungen hatte. [3]) Und wenn sie auch „mehr Schein als Wirklichkeit" [4]) gewesen sein sollte und nicht allenthalben Anerkennung fand in einer Periode, wo der Ruf nach Freiheit in jeder Beziehung zum Losungsworte ward, so blieb Bayern als Gesetzgeber doch lange allein, und noch Jahre später, nachdem schon andere Staaten zum Ver-

[1]) I. Tit. § 7 „soll in der Zeitfolge eine Centralcuratel für jeden Religionstheil errichtet und im Ganzen, sowie im Königreich Baiern, in wie weit es auf Unser Großherzogthum anwendbar ist, verfahren werden". F. v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung. Karlsruhe 1868. S. 153 ff.

[2]) Die Wage. Eine Zeitschr. f. Bürgerleben, Wissenschaft u. Kunst. 2. Afl. Frkft. 1819. S. 46.—

[3]) Faktisch bestand sie ja auch in anderen Staaten. Vgl. Jaup in Rotteck-Welckers Staatslexikon. 2. Afl. Bd. 11. S. 3ff.

[4]) Seydel, I. S. 99. N. 14.

fassungswerke geschritten waren und die Bundesversammlung auf Antrag des Weimarer Gesandten sich mit der Ausführung des Art. 18 Ziff. d. der Bundesakte vom 8. Juni 1815 befaßt und auch Bayern mit der Verfassung von 1818 ein neues Preßedikt erhalten hatte, das aber im wesentlichen, zum Teil wörtlich, dem Edikt von 1803 entsprach, hebt es im bayerischen Landtage von 1819 bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Vollzug des § 2 des Ediktes über die Freiheit der Presse der Abgeordnete Hofrat Behr mit besonderer Genugtuung hervor, daß Bayern sich schmeicheln dürfe, doch eine viel unbeschränktere Preßfreiheit zu besitzen als selbst England, wo ohne Erlaubnis der Krone Bibeln, liturgische Schriften, Statuten, Gesetz- und Rechtsbücher nicht gedruckt werden dürften.

Wie aber Bayern zu den ersten Staaten gehört, die befreiend den alten Zwang der Presse milderten, so ist es auch unter den ersten, welche die Presse in die Fesseln der Zensur legen.

Nach dem Vorgang von Köln (1475), Mainz (1486) und der Kurie (1496) stellte sich auch in Bayern die Zensur zunächst in den Dienst der Kirche. Ihr Aufkommen knüpft an Luthers Auftreten an. Dieselbe Reformation, deren unschätzbaren Gewinn es Brendel nennt,[1]) daß durch sie die freie Untersuchung, die Möglichkeit einer vollendeten Preßfreiheit erkämpft worden ist, ist für Bayern der Beginn der Ära der Zensur geworden. In einer Reihe der bemerkenswertesten Mandate werden von nun ab strenge Maßregeln eingeschärft, die teils den Buchdruck, teils die Verbreitung der Bücher betreffen, teils Bestimmungen über die Zensurbehörden und deren Geschäftsgang vorsehen.[2])

[1]) Betrachtungen über den Werth der Preßfreyheit. Bambg. 1815. S. 13, 16.

[2]) Hier sind zunächst zu nennen die Religionsmandate von 1522, 1524, 1531, der Nürnberger Reichtagsabschied von 1524, der Regensburger Vertrag von 1524, der Speierer Reichstagsabschied von 1529 § 9, die Mandate von 1540, 1548, 1558, 1559, 1565, 1566, 1569, 1580 und 1598, die Schulordnung Herzog Albrechts von 1569. — Über die Behördenorganisation: Religionsmandat v. 1524, Mand. v. 1557, 1573, 1561, 1584, 1608, 1609, 1616, 1644. Zur Literatur dieser Periode: V. A. Winter, Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern,

Erst im achtzehnten Jahrhundert fängt die Zensur an, den Charakter der geistlichen Zensur zu verlieren und zur weltlichen Zensur überzugehen. So spricht das Edikt vom 26. April 1728 von der Zensur solcher Sachen, „so Politica oder großer Häuser Rechten betreffen". [1]) Eine freiere Zeit wirft schon ihre Schatten voraus, eine Zeit, in der man einerseits bestrebt ist, der Presse größeren Spielraum zu gewähren, anderseits aber doch noch zu wenig die große Idee der Preßfreiheit erfaßt hatte. [2]) Selbst Maximilians III. Regierung konnte sich nicht ganz von den alten Anschauungen lostrennen; doch bedeutet sie in Ansehung der Preßfreiheit einen großen Fortschritt; ihre Erfolge indes gingen wieder verloren: kaum hatte Karl Theodor die Herrschaft übernommen, da erneuerten die Mandate vom 15. März 1779 und vom 2. September 1780 die alten Zensurvorschriften. Es ist vielleicht veranlaßt, um die Befreiung der Presse unter Max IV. zu würdigen, auf diese Bestimmungen einzugehen. Durch Mandat vom 1. August 1769 [3]) war ein mit Fachleuten besetztes Zensurkollegium eingesetzt worden, dessen Geschäftsgang derart geordnet war, daß in der Regel nur ein Referent als Fachmann tätig werden sollte. Dieses Kollegium wurde nun, um seine freiere Betätigung zu hemmen, mit mehreren Beisitzern aus weltlichen und geistlichen Ständen unter der beschränkenden Weisung vermehrt, daß kein Werk „ohne die genaueste Durchgehung, und Beurtheilung" in den Druck genommen, „sonderbar nicht einmal denjenigen Aufsätzen, welche dero Staaten di- oder indirecte nur betreffen, oder zum Nachtheil in einige Weise gereichen mögen, die Erlaubniß zum Druck ohne vorherigen unterthänigst gutachtlichen Bericht, und

---

bewirkt in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts x. Mch. 1809. Bd. I, S. 11, 39, 40, 70, 158, 169, 310, 315. — S. v. Riezler, Geschichte Baierns. Bd. IV, S. 103ff, 232, 556ff. — K. Th. v. Heigel, Censurwesen in Altbayern in „Neue historische Vorträge und Aufsätze" Mch. 1883. S. 231ff. — Für die Aufklärungsperiode F. Lorenz, Zur Geschichte der Zensur und des Schriftwesens in Bayern. Archiv f. Kultur-Geschichte II, 1904, S. 318, 411. — Seydel I, S. 25. —

[1]) Heigel a. a. O., S. 236.

[2]) A. a. O., S. 244f.

[3]) Sammlung 1771. S. 479.

Erwärtigung der höheren Resolution beygelegt werde". [1]) Die „genaueste Durchgehung" bestand aber in der Behandlung im Plenum, dem somit keineswegs zur vorteilhaften Entwicklung des Preßwesens gemeinsame Beratung auferlegt wurde. Zwar erhob sich Widerspruch aus dem Kollegium, man wandte sich an den Kurfürsten, allein ein Reskript vom 1. Dezember 1780 erklärte, daß niemals sive in ecclesiasticis sive in politicis die Zensur einem einzelnen Rate zustehe. [2]) Zum Teile läßt sich der Marsch, den die Regierung in den 80er Jahren nimmt, verstehen durch die Gefahren, die man durch die Einschleppung aufrührerischer Schriften aus Frankreich befürchtete. [3]) Jedenfalls aber bedeutete Karl Theodors Regierung keinen Fortschritt, insoferne die Zensur vor Drucklegung der Schriften verschärft wird und in die alten Bahnen zurückfällt. Das Zensurkollegium wird ein Spielball in der Hand des allmächtigen P. Frank, und seine Stellung kennzeichnet nicht schlecht Westenrieder, selbst eines seiner Mitglieder, wenn er es gelegentlich das „Narrenkollegium" nennt [4]). Kam es doch z. B. vor, daß Schriften, die, wie Zaupsers „Ode auf die Inquisition", in drei Auflagen mit Genehmigung des Bücherzensurkollegiums erschienen waren, plötzlich verboten und ihre Verfasser gemaßregelt wurden. [5])

Jubelnd schlugen der Bayern Herzen Max IV. Joseph entgegen, und von seiner Regierung erhoffte man wie manches andere auch das Fallen der Beschränkungen der Presse. Und es schien auch so zu kommen. Nicht ganz zwei Monate nach des Fürsten Regierungsantritt, am 2., publiziert 10. April 1799, erschien ein Reskript, [6]) das „nach reifer Ueberlegung" „die collegialische Verfassung des Bücher-Censur-Wesens, welche dem liberalen Gange der Wissenschaften nachtheilig zu seyn

[1]) Mayr II, S. 956. —

[2]) Ebenda IV, 642.

[3]) Vgl. z. B. ebenda V, 110, 194.

[4]) A. Kluckhohn, Über Lorenz von Westenrieders Leben und Schriften. Bambg. 1890. S. 65.

[5]) Vgl. Forschungen z. Kultur- und Litteraturgesch. Bayerns. Bd. I, S. 168.

[6]) Mayr N. S. I, 252. — Intelligenzbl. S. 277.

scheint", aufhob und an seine Stelle eine neue Bücherzensurspezialkommission unter dem Ministerialdepartement der geistlichen Gegenstände setzte. Diese Neueinrichtung war ein Verdienst des Grafen Morawitzky. Montgelas erwähnt des Ereignisses mit den Worten:[1]) „Le Collége de censure reçut . . . une nouvelle organisation, on lui prescrivit une marche plus libérale et on le composa des meilleurs sujets qu'on peut trouver." Zum Direktor der Kommission, die aus sechs Mitgliedern bestand, wurde Bayerns großer Geschichtschreiber Lorenz von Westenrieder ernannt, ein Mann, der freilich wie selten einer dazu befähigt, aber nach den Anschauungen und Gesinnungen, die er in Wort und Schrift bekundete, zu einem Werkzeuge der Montgelasschen Regierung weniger geeignet war.[2])

Schon am 9. April schuf die Kommission für den Buchhandel freiere Bestimmungen. Dagegen blieb nach wie vor die Zensur der Werke vor ihrer Drucklegung aufrecht erhalten, und durch das Mandat vom 6. September 1799[3]) wurden für die politisch-periodischen Blätter gesonderte Bestimmungen getroffen, „wodurch ohne der vernünftigen Freyheit zu enge Gränzen zu setzen, jedoch jede Ausschweifung vermieden werde". Keine neue Zeitung oder periodische Schrift politischen Inhalts sollte mehr ohne Spezialerlaubnis gedruckt werden. Die Zensur war in der Weise zu bewerkstelligen, daß dem Zensor der erste Abdruck jeweils vor der Ausgabe zuzuleiten war. In den Provinzen hatte der Chef der politischen Landesstellen zur Zensur „aus dem Gremio einen einsichtsvollen, bescheidenen und sprachkundigen Mann zu ernennen". Von einer gesetzlichen Freiheit verspürt man bei diesen Vorschriften allerdings wenig, wenn man liest, wie die Zeitungen angewiesen werden, sich „alles unanständigen Schimpfens, und harter Ausdrücke gegen die allerhöchsten Höfe, und alle bestehenden Regierungen auf das sorgfältigste zu enthalten" und „die Thatsachen so viel möglich einfach, und ohne alle Bemerkungen,

---

[1]) Compte rendu. S. 74.
[2]) Kluckhohn a. a. O. S. 75.
[3]) Mayr N. S. I, 227.

und Raisonnement, in so weit sie nicht aus der Natur der Sache fließen, oder zu ihrer besseren Aufklärung dienen, zu erzählen". Zensurfrei sind nur „alle offizielle Stücke". Für die übrigen literarischen und periodischen Schriften beließ es die Verordnung bei den bisherigen Erlassen, für die Provinzen, für welche diese nicht Geltung hatten, bei dem bisher beobachteten Herkommen.

Dieses Verfahren der sonst so fortschrittlichen Regierung fand nicht allenthalben Beifall, und rechtfertigend führt die mehrfach erwähnte Schrift Baiern vor Teutschlands Richterstuhl [1]) aus, man müsse bedenken, „daß ein Jugendlicher Staat von nicht vollen vier Millionen Menschen, der seine Verfassung und Gesetze erst schafft, der von Feinden umgeben ist, welche mit der Feder eben sowohl als mit dem Schwerte ihn bekriegen, daß dieser Staat, lügnerisch angefallen und unverschämt getadelt von inneren und auswärtigen Mißvergnügten und Neidern, wenigstens nicht früher seine erst werdenden Anstalten und Einrichtungen verleumden und verhaßt machen lassen darf, als bis die bestehenden sich durch den Erfolg selbst rechtfertigen können".

Aber nicht allein das System, auch die Erfolge der Kommission hatten sich nicht allgemeinen Anklangs zu erfreuen. In dieser Richtung nimmt Montgelas die Verteidigung auf:[2]) „ceux qui les ont critiqué, car que ne critique-t-on pas? ne réflechissoient pas que la marche du gouvernement est subordonnée aux circonstances, qu'un pays encore neuf ne comportoit pas alors ce qu'on a pu y éxécuter depuis, et que si le Collége de censure nouvellement constitué n'eut pas sur la bonté des ouvrages qui ne tardérent pas à paroitre en grand nombre, l' influence bienfaisante qu'on en attendoit peut-être, c' est que la magistrature du bon gout est plus difficile à obtenir et à exercer que la censure déléguée de l'administration."

Für eine schrankenlose Preßfreiheit schien die Zeit noch nicht gekommen zu sein. Bald nach Max Josephs Regierungsantritt war für Bayern eine schlimme Epoche hereingebrochen:

[1]) S. 69.

[2]) Compte rendu S. 74.

die äußere Lage und das Aufatmen der Geister nach den Tagen der Unfreiheit ließen die Wohltat des neuen Systems nicht entsprechend würdigen, diese Freiheit wurde mißverstanden, die Folgezeit brachte manche Ausartung der Presse, insbesondere die Jahre 1800 und 1801 zeitigten in den revolutionären Schriften schlimme Früchte. Selbst des Kurfürsten Person als des „verhaßten Emigranten", des „Landsverderbers" usw. bildete in Prosa und Poesie ihr Angriffsobjekt. Man kann dieses Losbrechen verstehen in der Zeit des Fortschrittes auf allen Gebieten, wo Montgelas' Reformen Ideen zu verwirklichen suchten, die notwendig zum Für und Wider aufforderten: [1]) zählte doch selbst Westenrieder der Zahl jener zu, die aus diesen Reformen des Vaterlandes Untergang vorhersahen. [2])

Noch bestand die Zensur, wenn auch alle jene Schriften ihr entgangen zu sein scheinen. Deshalb regt sich 1800 aufs neue die Gesetzgebung. Unterm 4. März 1800 [3]) wurde in Erinnerung gebracht, daß keine inländische Druckschrift oder Broschüre, welche innere oder auswärtige Staatsverhältnisse zum Vorwurf hat, ohne Spezialbewilligung zu dulden sei. Ein Reskript vom gleichen Tage [3]) führt Klage, daß die gewährte Preßfreiheit in Preßfrechheit verwandelt werde, und weist daher die Polizeidirektion an, der Spezialkommission ohne Anstand schleunigst die Hand zu bieten. Unterm 14. März 1800 wird das Erfordernis des Imprimatur aufs neue in Erinnerung gebracht, unterm 29. April der Universität das Recht der Zensur für ihre Dozenten neu bestätigt. Das Reskript redet von der „gewährten Preßfreiheit", ohne daß dieselbe gesetzlich bestand; denn die Verordnung von 1799 hatte nur den liberaleren Gang der Wissenschaften und menschlichen Kenntnisse zu fördern bezielt, ohne aber die eigentliche Preßfreiheit zu gewähren.

Die Wirkung der neuen Maßnahmen war verschieden. Teilweise glaubte man darin die Rückkehr zum Systeme der

---

[1]) Vgl. hieher M. Döberl, Die Publizistik in Bayern vor 100 Jahren. Beil. z. Allg. Zeitung 1903 Nr. 262.

[2]) Kluckhohn, a. a. O. S. 75.

[3]) Mayr N. S. II S. 167.

Regierungsvorgänger erblicken zu sollen. Grimmig läßt sich der Sänger der Baierischen Nationallieder vernehmen: [1])

„Der Presse Freiheit bannte,
Eh sie noch kaum erwacht,
Ein Hofbefehl, und nannte
Sie Feindinn seiner Macht."

Dagegen warnend ruft Törring: [2]) „Edler, erhabner Fürst? . . . Du willst Preßfreyheit? — Gegen Dich selbst werden sie diese gebrauchen, sobald Du Dich ihrer Vormundschaft entziehest." Ein anderer Feind der neuen Preßfreiheit läßt sich vernehmen: [3]) „Wenn man eine solche uneingeschränkte Freiheit der Presse erlaubt, so muß dies in der Religion und den Sitten, und in der Folge im gemeinen Wesen selbst den allerschädlichsten Einfluß haben. Der Hunger, die Frechheit und die Schwärmerey der Schriftsteller sowohl, als die Gewinnsucht der Buchhändler. und wie viel giebt es verächtliche Krülle? [4]) muß die gefährlichsten und schädlichsten Aftergeburten hervorbringen." [5]) Mit anderen Worten dagegen spricht eine Schrift „ans Herz und an die Vernunft" des Herrschers. [6]) Sie bekämpft die Einflüsse der Priester und Ritter. „Die Preßfreiheit ist ihnen das Aergerlichste. weil sie sich dabei in ihren Schlupfwinkeln beleuchtet sehen. Fürst! nur Deine Feinde können Dir Censuren und Preßbeschränkungen rathen; denn wisse: „Von Allem. was Fesseln scheut. kann Nichts so wenig sie ertragen. als der Gedanke des Menschen . . ." Es wird dann weiter ausgeführt. daß die Preßfreiheit unschädlich ist. und der Verfasser kommt zu der richtigen Beobachtung: „Wo Preßfreiheit verderblich wurde, da war die Zerstörung schon vorangegangen, und der gefräßige Schwamm wuchs nur aus der Verwesung hervor."

[1]) S. oben § 1 Note 1.

[2]) A. a. O.

[3]) „Der entlarvte teutsche Jakobiner, oder meine Gedanken über die unterthänigst-bittliche Vorstellung an Maximilian IV. . . ." Landshut 1802 S. 14.

[4]) Krüll Philipp, damaliger Landshuter Universitätsbuchhändler.

[5]) Vgl. ähnliche Ausführungen im Münch. Intelligenzblatt 1799 S. 153, treffende Bemerkungen zur Literatur in Baiern v. Teutsch. Richterst. S. 8 f. — Vgl. ferner Heigel, Die Jakobiner in München S. 159 ff. in Aus 3 Jahrhdtn. Mch. 1881.

[6]) S. oben Seite 51 Note 1.

Indes so die Meinungen hin und her schwankten, die einen die volle Preßfreiheit herbeiwünschten, während die anderen einer Unterdrückung das Wort redeten, blieb die kurfürstliche Regierung unbeirrt auf ihrer Bahn. Man sah wohl die Entartung der Literatur als ein Werk von Menschen, „die dem Kurfürsten die bei seinem Regierungsantritt versprochene Preßfreiheit verleiden und die Notwendigkeit ihrer abermaligen Unterdrückung beweisen wollten," aber ebenso richtig erkannte man sie auch als die Folge der traurigen Kriegszustände, die den Kurfürsten zwangen, seine Residenzstadt zu verlassen, und zum ersten Male seit den Tagen der Revolution französische Krieger, die Söhne des freien Frankreichs, mitten ins bayerische Land führten. Wie sollte solches ohne Eindruck bleiben?

Als der Friede von Luneville und die Rückkehr des Kurfürsten dem Reiche die Ruhe und Frankreichs Bundesgenossenschaft gebracht und die Regierung im Innern sich befestigt hatte, da wandte man auch der Presse wieder besondere Aufmerksamkeit zu. Am 13. Juni 1803 erschien das Edikt „die Preß- und Buchhandel-Freyheit betreffend",[1]) das nunmehr fünfzehn Jahre hindurch maßgebend und die Grundlage des Preßedikts vom 26. Mai 1818 geworden ist.

Der Kurfürst nimmt zunächst Bezug auf die Verordnung vom 2. April 1799 und deren leitende Grundsätze, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtenteils abhänge und beide von einander nicht getrennt werden sollen und die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse, und erwähnt die Einsetzung des Zensurkollegiums. Dann fährt er, mit einem Blick auf den geschilderten Mißbrauch der Presse, fort:

„Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Klassen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bey dem freyen Emporstreben mit Wehmut die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen, allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des

[1]) Churb. Regierungsblatt S. 377. — Allg. Zeitg. S. 707, 711. — Döllinger S. 185.

Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsrathes in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken gehalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unsern sowohl alten als neuen baierischen Landen noch bestehenden Zensur-Kommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen, und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war."

Damit war die Zensurkommission aufgelöst. „Les lumières du Siècle provoquoient l'abolition de cette entrave à la circulation libre des idées et les esprits s'étoient deja assés formés pour qu'on put l'exécuter avec succès" — so begründet Montgelas[1]) diesen wichtigen Schritt, der wohl in den Augen anderer Regierungen geradezu unverständlich gewesen sein mag. Ausdrücklich wurde in Ziff. 9 der Polizei jede Zensurbefugnis abgesprochen. Als einzige Beschränkung blieb noch das Verbot, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen waren, sowie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntnis sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen

[1]) A. a. O. S. 77.

konnten, nie ohne besondere kurfürstliche Erlaubnis dem Drucke übergeben durften. Es fielen aber auch nicht die Schranken, welche politischen und statistischen Zeitschriften bisher gezogen waren;[1]) dies ergibt sich deutlich aus dem Eingange der Verordnung vom 17. Februar 1806[2]), wonach der Kurfürst aus neuerlichen Erfahrungen die mißfällige Überzeugung geschöpft hat, daß die Verordnung vom Jahre 1799 über die politischen Zeitschriften nicht allgemein beobachtet wurde, weswegen er die erneute Bestimmung trifft, daß keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhalts mehr ohne Genehmigung der Zensur herausgegeben werden solle. Im übrigen trat durch das Edikt von 1803 an Stelle des bisherigen Präventivsystemes das Repressivsystem; als einschlägige Behörde benennt die Verordnung vom 15. August 1803 die Landesdirektion von Bayern.

Das Edikt vom 13. Juni 1803 bezeichnet den eigentlichen Abschluß der Entwicklung, das endliche Weichen der Zensur. Die Konstitution vom 1. Mai 1808 trifft keine neuen Bestimmungen: im ersten Titel § VII gewährt sie allen Staatsbürgern „Preßfreiheit nach dem Zensuredikt vom 13. Junius 1803 und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. September 1799 und 17. Februar 1806 erlassenen Verordnungen". Das Konkordat von 1817 (Art. XIII) suchte die Zeiten der geistlichen Zensur zu erneuern, indes kommt diesem Versuche keinerlei praktische Bedeutung mehr zu.

Die dritte Beilage zur Verfassungsurkunde von 1818, das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai, stellt inhaltlich kein neues Werk dar: es ist nur eine Umarbeitung des Ediktes von 1803, die stellenweise sogar dieselben Ausdrücke gebraucht wie dieses, unter Einbezug der Verordnungen vom 6. IX. 1799 und 17. II. 1806 (§ 2). Neu sind lediglich die Vorschriften der §§ 6, 7, 8, 9 insofern, als sie mit der Neuorganisation des Behördenwesens und den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 in Zusammenhang gebracht sind, und der § 11; im übrigen sind sie den früheren entsprechend. Als einen Vorzug des neuen Ediktes hebt

[1]) Anders Spies, a. a. O. S. 271. — Vgl. hierher F. Lorenz, a. a. O. S. 323.

[2]) Regbl. S. 70.

Rudhart[1]) hervor, daß es die einzelnen Fälle, in welchen die Freiheit der Presse beschränkt ist, genau bezeichnet.

Am Eingange dieses Abschnittes ist bereits davon die Rede gewesen, daß das Edikt von 1803, wenn auch nicht allgemein anerkannt, in seiner Bedeutung für die damalige Zeit nicht zu unterschätzen ist. „Unter den schönen Blüthen deutscher Gesetzgebung über Preßfreiheit und Bücher-Censur" erteilt ihm z. B. A. J. Steiger[2]) vor allem „die ehrenvollste Auszeichnung", indem er von der Verordnung weiter sagt, „sie, die mich in den Zeiten des lähmenden Geisterzwanges oft wie ein rührendes Monument aus einer bessern Vorzeit ergriff".

Und sie verdient des Lobes. Wenn die „Preßunfreiheit" in Bayern nach 1803 noch zum Gegenstande von Angriffen gemacht wird, so sind sie in ihrer Allgemeinheit unrichtig; denn sie können sich doch nur noch gegen die Zensur der Zeitungen richten. Im übrigen ist ja das Edikt von einer Fortschrittlichkeit, die sich erst recht klar abhebt vom Hintergrunde der Zeit, wenn man z. B. den „versuchten Entwurf eines Gesetzes über Preßfreiheit" betrachtet, den 1818 noch Arnim Mallimkrodt veröffentlicht,[3]) dessen § 1 ganz in den Anschauungen des für Bayern überwundenen Zeitalters den Satz aufstellt: „Das Streben nach Wahrheit und dem Bessern ist Wissenschaft und in allen menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten wird vom Staate als löblich anerkannt", und der formalistisch vorschreibt, wann eine Schrift unredliche und hämische Absicht ausspricht, wann die Sittlichkeit verletzt, die Religion oder Staatsgesellschaft gefährdet wird.

Was die Zensur der Zeitungen betrifft, so ist sie in Bayern bis 1848 beibehalten worden, die beste Entschuldigung gegenüber den Angriffen auf die älteren Verordnungen. Politischen Zeitschriften den Spielraum zu gewähren, den man sonstigen Schriften ließ, schien bedenklich, nicht allein in Bayern, auch

[1]) Ueber die Censur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem bayrischen Staatsrechte. Erlangen 1826 S. 20.

[2]) Patriotische Ansichten des Bücher-Censur-Wesens und der Preßfreyheit etc. Landshut 1815.

[3]) Nemesis. Zeitsch. f. Politik und Geschichte. Hsg. von H. Luden 1818. 1. Stück S. 79 ff.

im übrigen Deutschland. 1797 verbot Preußen der Weseler Zeitung die Aufnahme solcher Artikel, die zu Paris in der Quotidienne erschienen waren;[1]) 1799 trug Bamberg beim Reiche auf eine schärfere Zensur mehrerer öffentlicher Blätter an, und Augsburg und Fürstenberg ließen mit Rücksicht auf die bei dem Rastatter Gesandtenmord getriebenen Mißbräuche der Preßfreiheit „den reichspatriotischen Wunsch äußern, daß Kaiserliche Majestät dem Unwesen derselben Schranken zu setzen, aus reichsoberhauptlicher Machtvollkommenheit geruhen möchte".[2])

Die Jahre von 1808 bis 1818 brachten vorübergehend, vor allem im Jahre 1809, eine Verschärfung in der Handhabung der Zensur über die politischen Zeitungen. Ein Zeitgenosse, Hofrat Behr, erklärt im Landtage 1819 dieses Vorgehen der Regierung als durch äußere Einwirkungen veranlaßt, welchen die Regierung nicht habe widerstehen können; mit dem Aufhören dieses Zwanges habe auch dieser Zustand wieder aufgehört, und die liberalste Freiheit für politische Zeitschriften und Zeitungen sei zurückgekehrt. Welcher Art diese Einwirkungen gewesen, darüber gibt Montgelas[3]) Aufschluß. Der Ruf „Freiheit und Verfassung!" war von Preußen aus ins Land gedrungen, die Neuerer sahen sich Preußens und Österreichs versichert, und gleichsam um den Umtrieben der „Deutschtümler", von denen sich andere Regierungen einschüchtern ließen, eine Wehr zu setzen, zog man in Bayern die Zügel straffer an. Indem es im übrigen bei der unterm 3. Juni 1803 gesetzlich ausgesprochenen Preßfreiheit verblieb und das Ministerium bei dem Grundsatze verharrte, „an den getroffenen Einrichtungen nichts zu ändern", wurde aber „verdoppelte Sorgfalt dem Vollzug der Gesetze zugewendet, welche die Zeitungen der Censur unterwarfen, den Civil- und Militärangestellten verboten, ohne Genehmigung der Regierung für fremde Zeitschriften zu arbeiten, das Studium an ausländischen Universitäten untersagten und

[1]) Baiern vor Teutschl. Richterstuhl S. 69.

[2]) Ein Wink an Deutschlands Regenten über die schädlichen Mißbräuche der deutschen Preßfreiheit in Beziehung auf den Staat etc. Germanien 1800 S. 24.

[3]) Denkw. S. 426 f. — Hist.-pol. Bl. 84 S. 8; vgl. über den Tugendbund auch Denkw. S. 166 ff.

unerlaubte Versammlungen und Collektivpetitionen für unstatthaft erklärten".

Doch geschahen diese Maßregeln ohne irgendwelche äußere Veränderungen lediglich durch verschärfte Handhabung der bestehenden Gesetze, die bald wieder nachließ. Das Verfahren, das Bayern sonst in der Ausführung seiner Preßgesetzgebung einschlug, wird vielfach rühmend erwähnt. Hofrat Behr sagt in seiner mehrmals genannten Rede gelegentlich der Verhandlungen über den Vollzug des § 2 des Edikts über die Freiheit der Presse im Landtage von 1819, die Zensur der politischen Schriften sei seit 1808 die ganze Zeit über „äußerst gelinde gewesen, und obgleich die Regierung damals die freie Äußerung der Meinungen hätte hemmen können, so sey es nie ohne gesetzlichen Grund geschehen". Selbst der kritische Börne muß es wiederholt[1]) zugeben, daß Bayern „in der Ausübung wegen der Preßfreiheit" ein „mildes Verfahren" beobachtet und einen ziemlichen Grad von Preßfreiheit duldet. Das Oppositionsblatt[2]) will die Preßfreiheit in Bayern zwar als faktisch existent zugestehen, „indes gesetzlich durchaus das Gegenteil". Eine Stimme aus Bayern, Frh. von Aretin,[3]) läßt der Regierung das Lob, daß ihre Zensur, „wie allgemein bekannt, nichts weniger als zu streng ist", und Hazzi[4]) gibt ihr den Ruhm, daß eben in Bayern „die freymüthigsten Blätter und Schriften täglich erscheinen".

Kann dies auch wundernehmen in einem Staate, wo die Höchsten die Ansicht des Kronprinzen Ludwig teilten, der in seinem Memorandum zum Verfassungsentwurf als Freund der Preßfreiheit sich bekennt und am 1. Januar 1815 in sein Tagebuch schreibt: „Jedem das schöne Recht, zu sagen und zu schreiben, was er denkt, fari, quae sentiat, solange der Anstand gewahrt; da, wenn die Meinungen frei sind, nicht ausbleiben kann, daß die Wahrheit mit der Zeit die Oberhand bekömmt, welches Endergebniß nicht zu fürchten, da, wenn es gute

[1]) A. a. O. S. 22, 270.
[2]) Beilage Nr. 55 vom 1. Julius 1818 S. 437.
[3]) Bojoph. Tim. II S. 20.
[4]) A. a. O. S. 53.

Regierung ist, sie nicht zu fürchten hat, was die gesunde Vernunft sagt".[1])

Ein goldenes Wort des fürstlichen Vorkämpfers, und hätte es praktisch auch eine dehnbare Schranke, „solange der Anstand gewahrt". Jahrzehnte später erst, als er selbst die Krone niederlegte, fielen die letzten Reste der Zensur: das Volk sah nun die langersehnte völlige Schrankenlosigkeit der Presse als einen Gewinn des Befreiungsjahres 1848. An die Stelle der verfassungsmäßigen Bestimmungen sind seitdem die Garantien des Reichspressegesetzes getreten, der Gedanke einer Zensur scheint uns fast lächerlich. Und doch, welchen Nutzen könnte die Betrachtung ihrer Geschichte bieten, wollte man auch heute noch sich immer der Grundsätze der leitenden Männer des angehenden 19. Jahrhunderts erinnern, die fernab von der mannigfach vertretenen Anschauung, als stelle die Preßfreiheit ein dem Menschen von der Natur gegebenes Recht dar, mit dem er nach seinem Belieben beginnen könne, was er wolle, der Presse die Bedeutung beizulegen begannen, die sie verdient, und mit ihnen als Schutzobjekt der Preßfreiheit nur das betrachten, „was die gesunde Vernunft sagt".

Tit. IV. § 12.

Der Gedanke des allgemeinen Kriegsdienstes, wie er in der Verfassungsurkunde zum Ausdrucke kommt, ist neu und erst dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts eigen. Eine Wehrpflicht des Volkes in dem Sinne eines Aufgebots in Kriegsnöten war natürlich auch bisher in Bayern gegeben,[2]) und zwar in der Form der Landfahnen und des engen und weiteren Ausschusses, welch letzteren eine Verordnung vom 11. April 1767[3]) aufhob und an seine Stelle unter Erhebung einer allgemeinen Hofanlage einen „aus lauter freywillig angeworbenen und regulirten Leuten" bestehenden statum militarem schuf. Unter Karl Theodor finden wir im Anschlusse

[1]) Heigel, Quellen u. Abhdl. x. S. 387.

[2]) Näheres bei A. Baumgartner, Ueber die Entstehung u. Organisirung des Bürgermilitärs in Baiern x. Mch. 1809.

[3]) Mayr, II. S. 1211.

an eine durch ganz Deutschland gehende Bewegung (1791—1794) Ansätze zu einer allgemeinen Volksbewaffnung gemacht.[1]) doch verlieren sich diese. Zu den ersten Regierungshandlungen Max Josephs zählte die Wiederaufnahme des alten Milizsystems. eine Forderung der Notwendigkeit und der Politik.[2]) Diese Miliz bildete auch im Feldzuge von 1800 den Grundstock der bayerischen Armee. Ihre Verwendung ließ zwar die ganze Unzulänglichkeit des Systems erkennen, aber trotzdem schwankte man noch, zu dem einzigen Mittel einer wirksamen Vervollständigung der militärischen Macht zu greifen. zur Konskription. unter deren Namen man die allgemeine Kriegspflicht verstand. Die Regierung befand sich in einer Zwangslage: auf der einen Seite sah sie den Erfolg, den andere Staaten Europas mit ihrer Einführung erzielten, anderseits aber mußte sie fürchten, eine Mißstimmung im Volke hervorzurufen, wenn sie sich erinnerte. wie mißfällig man in Österreich diese Maßregeln aufgenommen hatte. Bayern erfuhr ja später selbst in Tirol, wie verhaßt die Konskription in weiten Kreisen des Volkes war.[3]) An diesen Haß dachte auch der Kurfürst, als ihm Montgelas zum ersten Male zu ihrer Einführung riet, aber gewichtige Gründe brachten allmählich die Zweifel zum Schweigen: die Säkularisation hatte dem Lande eine breitere Ausdehnung gegeben und damit eine Stärkung der Armee erfordert, während anderseits die Kosten des Rekrutierungsgeschäftes sich dadurch vermehrten, daß fast alle Länder die fremden Werber aus ihren Gebieten verbannt hatten.

Unterm 7. Januar 1805 erschien ein Konskriptionsedikt.[4]) das erste in Bayern. Seine Einleitung läßt sich über diese Neuerung vernehmen:

„Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist dabey als eine allgemeine und von jeher anerkannte Obliegenheit Unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates, und mit der Sicherstellung ihrer eigenen Personen, Habe und Güter

[1]) W. Wendland, Versuche einer allgem. Volksbewaffnung in Süddeutschl. während der Jahre 1791 bis 1794. Berlin 1901. S. 160 ff.

[2]) Vgl. zum folgenden Montgelas, Compte rendu S. 312 f.

[3]) Montgelas Denkw. S. 165.

[4]) Regbl. S. 246 ff.

in der genauesten Verbindung steht, zum Grunde gelegt worden, und Wir haben Unsere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, daß diese Dienstverbindlichkeit, so viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsstandes der Länder geschehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen so wenig als möglich ist, drückend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde."

Im Anschlusse daran sprechen die §§ 1 und 3 aus, daß jeder Untertane ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis, soweit er zum Militär tüchtig und nicht aus besonderen Gründen in dieser Verordnung befreit ist, zum Militärdienste persönlich verpflichtet ist und kein anderes Individuum sich einstellen darf. Freilich der Ausnahmen ist eine Unmenge, und die ganze Last bleibt am Bauern und kleinen Handwerker hängen: denn neben den Geistlichen, Adeligen, Siegelmäßigen, Kammerschreibern, Kammerdienern, öffentlichen Lehrern, Ärzten, Advokaten, Praktikanten, Künstlern, Fabrikanten, Landbadern und vielen anderen sind alle Bürger in Städten und Märkten von der Militärpflicht ausgenommen, und dazu sogar noch die Söhne gewisser Personenkategorien. Der Erfolg zeigte sich auch bald: nach Hunderten desertierten die jungen Leute, um sich der langen, auf acht Jahre berechneten Dienstzeit zu entziehen.[1])

In Tit. VI § II und V sprach die Konstitution von 1808 erneut den Grundsatz der allgemeinen Militärkonskription und das Bestehen der Bürgermiliz als Untertanenpflicht aus, die, wie eine Proklamation des Königs vom 6. Juli 1809[2]) sagt, ihre alte Treue den Bayern unauslöschlich in das Herz gegraben. Ihre Wurzeln liegen in Frankreich, von wo sie über zwei Drittel des Kontinents ihren Siegeszug nahm. Der Gedanke lag in der Zeit. „Alle die Staaten, welche sich über der Grenze des Isonzo, des Inn und Böhmens befinden," schreibt Metternich unterm 22. Juli 1808 an den Grafen Champagny,[3]) „sind

[1]) Vgl. die Listen der Deserteure in den Regierungsblättern von 1806 und 1809!

[2]) Regbl. S. 1089.

[3]) Sammlung sämtlicher Aktenstücke, welche auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs Napoleon dem Senat zu Paris in der Sitzung vom 15. April . . . vorgelegt worden sind. Übersetzt aus dem Moniteur vom 25. April 1809. S. 28.

ganz militärisch geworden; alle haben die Grundsätze einer Konskription angenommen, welche die Gesamtheit ihrer Bevölkerung umfaßt . . . . Bayern gibt sich eine Konstitution; die Konskription ist darin gegen die Ideen, die bisher die alten Staaten Deutschlands leiteten, auf die Gesamtheit seiner Einwohner ausgedehnt."

Die Ausdehnung der Konskription auf alle Untertanen trat in Wirklichkeit erst im Jahre 1812 durch die Verordnung vom 29. März ein,[1]) nachdem sich schon eine andere mit der Reform des Konskriptionswesens befaßt hatte. Sie brachte den Fortschritt, daß nunmehr jeder Untertane des Reiches, „von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer seyn mag", zum Dienst herangezogen (Art. 3) und „eine unbedingte Ausnahme und gänzliche Befreiung von der Militärpflicht selbst gar nicht gestattet wurde" (Art. 54), dagegen einen gewissen Rückschritt gegenüber dem Prinzip der Verordnung vom 7. Januar 1805 in der Zulässigkeit der Einstellung von Ersatzmännern (Art. 69).

Trotzdem der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht vielfache Anfeindungen erlitt, trotzdem man ihn mit dem Hinweise bekämpfte, daß er der Arbeit des Landes eine zu große Zahl von Bürgern entziehe und durch Verbreitung der freieren Lebensart des Soldaten demoralisierend auf das Volk einwirke, und trotzdem man ihn hier und dort als eine Einrichtung der tyrannie révolutionnaire fallen ließ, hat er sich in Bayern auch in der Verfassungsurkunde von 1818 erhalten.

Neben dem stehenden Heere gab es seit alter Zeit die Bürgermiliz.[2]) Auch beim Übergange zum stehenden Heere hat man sie beibehalten, und, um ihr mehr Würde und militärischen Charakter zu geben, hat sich — nicht ganz ohne Erfolg — die Gesetzgebung mehrfach, hauptsächlich in den Verordnungen vom 6. Juli und 6. April 1809 und vom 10. Juni und 27. Oktober 1813, mit ihr beschäftigt. Durch diese Verordnungen wurde die Errichtung der Nationalgarde nach Tit. VI § V der Konstitution in Vollzug gesetzt, mit der Teilung in drei Klassen, dem Reserve-

[1]) Regbl. S. 593 ff.

[2]) Siehe Baumgartner a. a. O.

bataillon, der mobilen Legion und dem Bürgermilitär. Die letzte Verordnung vom 27. Oktober 1813 ist eine Folge der Schlacht von Leipzig und vorbereitet durch eine Proklamation des Königs an sein Volk, die dessen ganze Kraftentwicklung verlangte (Regbl. 1813 S. 1321). Die Verfassung von 1818 übernahm aus diesen Verordnungen auch die allgemeine Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde.